

# Handreichung zum Datenschutz „Videohospitationen beim Schulpraktikum im Ausland“

Universität Potsdam, Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB)

**- Schulpraktikum im Ausland -**

Dr. Manuela Hackel, Ass. iur. Daniel Burchard  
mit freundlicher Unterstützung des Datenschutzbeauftragten der UP, Dr. Marek Kneis

Am Mühlenberg 9 (Campus Golm, Haus 62, „H-LAB“, 3. OG), 14476 Potsdam

Stand: 1. Juli 2023

## Inhalt

<b>I. Worum geht es?</b> .....	3
1. „Streaming“ .....	3
2. „Aufzeichnung“ .....	3
<b>II. Datenschutzrechtliche Fragen</b> .....	4
<b>III. Insbes. der Schutz durch die DS-GVO</b> .....	5
1. Was ist die DS-GVO?.....	5
2. Wofür gilt die DS-GVO?.....	6
2.a. Was sind personenbezogene Daten? .....	6
2.b. Was ist „Datenverarbeitung“ im Sinne der DS-GVO? .....	6
2.c. Was ist „Auftragsdatenverarbeitung“ im Sinne der DS-GVO? .....	6
3. Greift die DS-GVO auch bei Schulen außerhalb der EU?.....	7
4. Was ist das Grundproblem bei der Nutzung von Programmen ausländischer (insbes. US-amerikanischer) Anbieter wie Zoom? .....	7
5. Zwischenergebnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten .....	8
6. Grundsätze für die Datenverarbeitung nach der DS-GVO .....	8
6.a. Die Grundsätze im Überblick .....	8
6.b. Insbes. der Grundsatz der Rechtmäßigkeit .....	9
6.c. Rechtfertigungsgründe für die Datenverarbeitung bei Videohospitationen .....	9
6.d. Weitere DS-GVO-Grundsätze in Kürze .....	11
7. DS-GVO-Anforderungen an das Verfahren .....	12
<b>IV. (Datenschutzrechtliche) Vorteile von Streaming bzw. Aufzeichnung</b> .....	13
<b>V. (Datenschutzrechtliche) Nachteile von Streaming bzw. Aufzeichnung</b> .....	14
<b>VI. Recht am eigenen Bild/Kunsturhebergesetz</b> .....	15
<b>VII. Weitere Themen</b> .....	15
1. Allgemeine Aspekte des Datenschutzes und der IT-Sicherheit .....	15
1.a. Hinweise des ZIM.....	15
1.b. Homeoffice/Nutzung mobiler, insbes. eigener Geräte.....	16
2. Übermittlung der Videodateien im Falle der Aufzeichnung.....	16
2.a. E-Mail.....	16
2.b. Box.UP .....	17
3. Streaming-Tools außer Zoom (insbes. Jitsi und BigBlueButton) .....	17
4. Einwilligung minderjähriger Schüler:innen.....	18
5. Hospitation von Online-Unterricht .....	18
6. Unwägbarkeiten des ausländischen Rechts .....	19
<b>VIII. Weiterführende Hinweise (Links)</b> .....	20
1. Datenschutzbeauftragter der UP (Dr. Marek Kneis).....	20
2. ZIM.....	20
3. MBS .....	20
4. Datenschutzkonferenz (DS-Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder) .....	20
5. Bildungsserver Berlin-Brandenburg .....	20
<b>Anhang: Musterschreiben</b> .....	21

## I. Worum geht es?

Nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Schulpraktikum ist vorgesehen, dass in jedem Fach mindestens ein Unterrichtsbesuch durch die Dozierenden der Universität erfolgt („Hospitation“)<sup>1</sup>. Die Hospitation dient dazu, den Unterricht methodisch und didaktisch auszuwerten. Weitere (insbesondere prüfungsrechtliche) Folgen sind mit ihrer Durchführung nicht verbunden. Da eine persönliche Hospitation im Ausland aufgrund der räumlichen Entfernung praktisch nicht möglich ist, soll dafür der Unterricht mittels digitaler Medien beobachtet werden. Konkret geht es daher um die Hospitation der Studierenden im Schulpraktikum durch synchrone und/oder asynchrone Beobachtung eines realen Geschehens im schulischen Präsenzunterricht aus der Ferne mittels digitaler Technik.

--> *Nicht gemeint ist die Teilnahme am bzw. Durchführung von Online-Unterricht, bei der die bzw. der Studierende nur ein Online-Teilnehmer unter vielen ist!*<sup>2</sup>

Je nach Synchronität zwischen Durchführung des hospitierten Unterrichts und der Beobachtung/Auswertung durch die Dozierenden lassen sich zwei grundlegende Formen unterscheiden:

### 1. „Streaming“

Synchrone Live-Beobachtung des Unterrichtsgeschehens ohne Aufzeichnung, d.h. ohne dauerhafte Speicherung der Bild- und/oder Tonaufnahmen.

### 2. „Aufzeichnung“

Herstellung einer digitalen Bild- und Tonaufnahme des Unterrichtsgeschehens (im Folgenden „Video“ genannt) zur asynchronen Nutzung (Betrachtung/Beobachtung, ggf. auch weitere Auswertung oder Nutzung als Schulungsmaterial etc.).

--> *In der Praxis auch Kombination möglich (Streaming mit gleichzeitiger Aufzeichnung). In diesem Fall müssen beide Vorgänge getrennt betrachtet und (rechtlich) bewertet werden.*

Die Darstellung bezieht sich (nur) auf das Schulpraktikum/Praxissemester im lehramtsbezogenen Masterstudium an Schulen im europäischen und außereuropäischen Ausland, die dem Verband der deutschen Auslandsschulen<sup>3</sup> angehören („Deutsche Schulen“, auch wenn sie nicht unbedingt so heißen) und als Ersatzschulen für Ausbildungsschulen im Land Brandenburg anerkannt werden.

Die Unterschiede, die sich im Hinblick auf den Datenschutz zwischen einer persönlichen und einer videogestützten Hospitation ergeben, sind offensichtlich:

Bei einer Hospitation, bei der die/der Dozierende persönlich anwesend ist und die nicht aufgezeichnet wird, entstehen außer den Notizen und Erinnerungen keine Daten, deren Schutz besondere Probleme

---

<sup>1</sup> Siehe § 6 Abs. 5 der Neufassung der Ordnung für das Schulpraktikum im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam vom 27. März 2013 i.d.F. der Fünften Änderungssatzung vom 18. Januar 2023, (Lesefassung), AmBek UP Nr. 5/2023 S. 144–154, [https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/ambek/Amtliche\\_Bekanntmachungen/2023/Ausgabe\\_05/ambek-2023-05-144-154.pdf](https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/ambek/Amtliche_Bekanntmachungen/2023/Ausgabe_05/ambek-2023-05-144-154.pdf)

<sup>2</sup> Zur Hospitation von Online-Unterricht siehe unten unter VII. 5.

<sup>3</sup> Nach Angaben der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen sind die deutschen Auslandsschulen fast durchgängig keine Einrichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland betreibt, also keine deutschen staatlichen Schulen, die beliebiger Einflussnahme deutscher Behörden unterliegen. Nahezu alle dieser Schulen werden von privaten Schulträgern betrieben, die fast alle auch ihren Sitz im Ausland haben. Die Förderung durch deutsche Behörden, vertragliche Kontrollrechte zur Mittelverwendung, Anerkennung der Bildungsabschlüsse mit daraus resultierenden pädagogischen und prüfungsmäßigen Anforderungen sowie das Auslandsschulgesetz mit der Anerkennung einer Schule als Deutsche Auslandsschule ändert nichts daran, dass diese Schulen von nicht staatlichen, unabhängigen Schulträgern betrieben werden. Zudem beurteilen sich Schulträger wie Schulen maßgeblich und zuerst nach dem jeweils vor Ort geltenden Recht. So müssen immer auch datenschutzrechtliche Vorgaben des jeweiligen Landes beachtet werden.

außer den allgemeinen Geheimhaltungspflichten aufwirft und die insbes. im Falle von Notizen auf Papier auch nicht besonders „verbreitungsgefährdet“ sind. Bei der Aufnahme von Videodateien, insbes. bei Videokonferenzen, ist eine problemlose und mehr oder weniger unkontrollierte Weiterverbreitung möglich:

Aufgrund der schon hohen und noch wachsenden Funktionsvielfalt heutiger Videokonferenzlösungen und der Vielzahl weiterer IT-Dienste, die als sogenannte Umsysteme an die Videokonferenzsysteme angebunden sind, ist die Bandbreite der zu berücksichtigenden personenbezogenen Daten groß. Betroffen sind inhaltliche Äußerungen und die Übertragung von Ton und Bild der teilnehmenden Personen und ggf. ihres Umfeldes, wie etwa ihrer Wohnung, ihres Arbeitsplatzes oder sonstigen Aufenthaltsorts (Inhaltsdaten). Bild und Ton der Teilnehmenden enthalten auch genügend Information, um diese anhand ihrer Stimme oder ihrer Gesichtsmarkmalen identifizieren zu können. ... Weiterhin können Metadaten über die Durchführung der Kommunikation, Daten über die beruflichen Kontakte, über Arbeitszeiten und über die Arbeitsleistung anhand der Daten einer oder mehrerer Videokonferenzen verarbeitet werden (Rahmendaten). ... Zudem können auch personenbezogene Daten von Personen aus dem Umfeld der teilnehmenden Personen betroffen sein, deren Bild oder Ton unter Umständen von dem Konferenzsystem mitverarbeitet wird. Beispiel: eine Person aus dem Haushalt des Konferenzteilnehmers läuft durch das Bild oder spricht im Hintergrund.<sup>4</sup>

Im Folgenden werden zunächst der datenschutzrechtliche Hintergrund, insbes. nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)<sup>5</sup>, erläutert, die (rechtlichen) Vor- und Nachteile von Streaming und Aufzeichnungen dargestellt, verschiedene Einzelfragen angesprochen und Hinweise für ein möglichst rechtssicheres Verfahren gegeben. Der Anhang enthält verschiedene Musterschreiben als praktische Arbeitshilfen insbes. für die Studierenden bei der Kommunikation mit der Schule und den Eltern.

## II. Datenschutzrechtliche Fragen

Der Schutz personenbezogener Daten ist nicht bloß sinnvoll und notwendig, sondern genießt in Deutschland und der EU auch hohe rechtliche Anerkennung. In Deutschland ist seit dem Volkszählungsurteil des BVerfG aus dem Jahr 1983<sup>6</sup> das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anerkannt und über Artikel (Art.) 2 Absatz (Abs.) 1 in Verbindung mit (i.V.m.) Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) mit dem Rang eines Grundrechts versehen. Auf der Ebene der Europäischen Union (EU) ergibt sich der Schutz aus Art. 7 und 8 der Grundrechtecharta (GRC) und Art. 16 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Auf der Ebene unterhalb des GG bzw. des AEUV und der GRC sind insbes. folgende Gesetze etc. zu beachten:

- Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG)<sup>7</sup>

<sup>4</sup> „Orientierungshilfe Videokonferenzsysteme“ der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK), Stand 23.10.2020, [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20201023\\_oh\\_videokonferenzsysteme.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20201023_oh_videokonferenzsysteme.pdf) (01.07.2023)

<sup>5</sup> „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“, ABl. 2016 Nr. L 119/1, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0679&qid=1624972961033> (01.07.2023).

<sup>6</sup> BVerfGE (Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BVerfG) 65, 1, [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1983/12/rs19831215\\_1bvr020983.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1983/12/rs19831215_1bvr020983.html) (01.07.2023)

<sup>7</sup> <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgHG>

- Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG)<sup>8</sup>

Bestimmte Aspekte der Kommunikation, wie z. B. das „nichtöffentlich gesprochene Wort“, sind zudem z. B. auch strafrechtlich geschützt (vgl. z. B. § 201 StGB, „Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes“<sup>9</sup>).

### III. Insbes. der Schutz durch die DS-GVO

Am 24. Mai 2016 ist die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft getreten; sie beansprucht seit dem 25. Mai 2018 Geltung in der gesamten Europäischen Union (EU)<sup>10</sup>.

#### 1. Was ist die DS-GVO?

Die DS-GVO ist eine vom Europäischen Parlament und Rat erlassene so genannte „Verordnung“ im Sinne des Art. 288 Satz 2 AEUV, d.h. eine Art europäisches Gesetz<sup>11</sup>. Die DS-GVO enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten. Sie schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten<sup>12</sup> natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 DS-GVO).

Die DS-GVO gilt in allen ihren Teilen unmittelbar. Zunächst zieht diese unmittelbare Geltung gemäß Art. 288 Satz 2 AEUV nach sich, dass sie zum 25. Mai 2018 Bestandteil der nationalen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland geworden ist. Die DS-GVO beinhaltet die wesentlichen Regelungen zum Datenschutz, aber auch einige Öffnungsklauseln, die in bestimmten Bereichen eine Konkretisierung und Ausgestaltung durch nationales Recht ermöglichen. Unmittelbare Geltung bedeutet ferner, dass ihr ein so genannter „Anwendungsvorrang“ gegenüber dem nationalen Recht zukommt. Steht nationales Recht zur DS-GVO in Widerspruch oder wiederholt es bloß (teilweise) deren Regelungen, darf es nicht mehr zur Anwendung kommen. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, ist nationales Recht im Zweifel in einer datenschutzgrundverordnungskonformen Art und Weise auszulegen und anzuwenden.<sup>13</sup>

---

<sup>8</sup> <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgdsg>

<sup>9</sup> [http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_201.html](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_201.html) (01.07.2023)

<sup>10</sup> Die EU umfasst seit dem Austritt der Vereinigten Königreichs (Großbritannien) am 31. Januar 2020 außer der Bundesrepublik Deutschland noch 26 weitere Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

<sup>11</sup> EU-Verordnungen dürfen trotz des ähnlichen Namens nicht mit „Rechtsverordnungen“ im Sinne des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts verwechselt werden. Rechtsverordnungen sind in der Regel Gesetze im materiellen Sinne, da sie verbindliche abstrakt-generelle Regelungen enthalten. Im Gegensatz zu den Gesetzen (auch) im formellen Sinne werden sie allerdings nicht vom Gesetzgeber, d. h. dem Parlament (in Brandenburg und den meisten Ländern also dem Landtag), sondern von der Verwaltung erlassen. Da hierin eine Durchbrechung der Gewaltenteilung von Legislative und Exekutive, also von gesetzgebender und vollziehender Gewalt liegt, ist nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG bzw. nach Art. 80 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg jeweils eine gesetzliche Ermächtigung zum Verordnungserlass notwendig, die Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung regelt.

<sup>12</sup> Die in den Art. 28 ff. AEUV geregelten europäischen sog. „Grundfreiheiten“ (Warenverkehrsfreiheit, Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit sowie Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit) dienen der Errichtung bzw. Durchführung des gemeinsamen europäischen Marktes und sind daher in erster Linie auf wirtschaftliche Tätigkeiten bezogen. Sie schützen zwar auch Einzelpersonen in ihrer Eigenschaft als Gewerbetreibende, Selbständige oder Arbeitnehmer etc., sind im Gegensatz zu den „klassischen“ Grundrechten aber nicht primär als Abwehrrechte gegen den Staat konzipiert.

<sup>13</sup> Vgl. MBJS, „Hinweise zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung - Handreichung für Schulen in öffentlicher Trägerschaft“ (Mai 2019), Teil B (Erläuterungen), Nr. I. 1. = S. 9 im PDF, [https://mbjs.brandenburg.de/media\\_fast/6288/handreichung\\_zur\\_umsetzung\\_der\\_datenschutzgrundverordnung.pdf](https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/handreichung_zur_umsetzung_der_datenschutzgrundverordnung.pdf) (01.07.2023).

## 2. Wofür gilt die DS-GVO?

Nach Art. 2 Abs. 1 DS-GVO gilt sie „für die ganz oder teilweise automatisierte *Verarbeitung personenbezogener Daten* sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen“.

### 2.a. Was sind personenbezogene Daten?

„Personenbezogene Daten“ sind nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Die DS-GVO nennt das die „betroffene Person“, siehe Art. 4 Nr. 1 DS-GVO<sup>14</sup>. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Keine Anwendung findet die DS-GVO auf anonymisierte Daten, bei denen die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugeordnet werden können (vgl. Erwägungsgrund 26 der DS-GVO).

Im Gegensatz dazu geht durch eine Pseudonymisierung der Personenbezug noch nicht verloren (vgl. Art. 4 Nr. 5 DS-GVO). Pseudonymisierung meint die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können.

### 2.b. Was ist „Datenverarbeitung“ im Sinne der DS-GVO?

Als ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung ist u.a. eine Verarbeitung mittels Datenverarbeitungsanlagen (z.B. Computer, digitale Kameras) zu verstehen. „Verarbeiten“ ist nach Art. 4 Nr. 2 DS-GVO jeder systematische Umgang mit personenbezogenen Daten („jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“).

### 2.c. Was ist „Auftragsdatenverarbeitung“ im Sinne der DS-GVO?

Im Grunde das, was der Name besagt: (Personenbezogene) Daten werden nicht selbst, sondern im Auftrag für einen anderen verarbeitet. Die inhaltliche Verantwortung für die Datenverarbeitung und die (technische) Umsetzung der Verarbeitung fallen also auseinander. In der DS-GVO ist das wie folgt geregelt:

In Art. 4 Nr. 8 wird zwar nicht der Vorgang, aber der Begriff des „Auftragsverarbeiters“ definiert: „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet“.

Inhaltliche Vorgaben an den Auftragsverarbeiter normiert Artikel 28 DSGVO. Nach Art. 28 Abs. 1 muss er hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so

---

<sup>14</sup> An den Status als „betroffene Person“ knüpfen viele Rechtsfolgen an, z. B. die Einwilligung (siehe unten unter 6. c.) bzw. die Rechte der Art 12 ff. DS-GVO.



durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DS-GVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Die Auftragsdatenverarbeitung erfolgt gemäß Art. 28 Abs. 3 auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags o.ä., der den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind.

Ein typisches Beispiel für die Auftragsdatenverarbeitung ist z. B. die Nutzung von Zoom.UP für universitäre Lehrveranstaltungen, bei denen die Zoom Video Communications Inc. mit Sitz in den USA als Auftragsverarbeiter die Daten auf der Grundlage entsprechender (Lizenz)Verträge für die UP als Auftraggeber verarbeitet.

### **3. Greift die DS-GVO auch bei Schulen außerhalb der EU?**

Ja. Räumlich erstreckt sich der Anwendungsbereich gem. Art. 3 I DS-GVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese u.a. im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen in der Europäischen Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet. „Verantwortlicher“ ist gem. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Da hier die Universität Potsdam („UP“) als „Verantwortlicher“ anzusehen ist, ist die DS-GVO unabhängig vom Standort der Schule zu beachten.

### **4. Was ist das Grundproblem bei der Nutzung von Programmen ausländischer (insbes. US-amerikanischer) Anbieter wie Zoom?**

Ganz grundsätzlich ist bei der Auswahlentscheidung für einen Anbieter darauf zu achten, dass dieser geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreift, die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DS-GVO erfolgt und der Anbieter hierfür hinreichende Garantien bietet. Die größten und bekanntesten Anbieter von Videokonferenzprodukten haben ihren Firmensitz allerdings in den USA und verarbeiten dort die Daten. Bei Datenübermittlungen in die USA oder andere Drittstaaten sind die Anforderungen des Kapitels V der DS-GVO einzuhalten. Danach dürfen Daten nur unter bestimmten Voraussetzungen übermittelt werden, um den Datenschutz zu wahren. Hierzu gab es u.a. mit dem sog. „Privacy Shield“ („Datenschutzschild“) eine Übereinkunft zwischen der EU und der Regierung der USA, auf dessen Grundlage die EU-Kommission im Juli 2016 festgestellt hatte, dass in den USA ein angemessenes Datenschutzniveau besteht.

Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Schrems II vom Juli 2020 (C-311/18) wurde der Angemessenheitsbeschluss zum so genannten „Privacy Shield“ allerdings für ungültig erklärt. Nach der Entscheidung des EuGH steht das Privacy Shield daher als Instrument für die Sicherstellung eines angemessenen Schutzes in die USA übermittelter Daten nicht mehr zur Verfügung. Bei der Verwendung von Standardvertragsklauseln und anderen vertraglichen Garantien als Grundlage für Übermittlungen personenbezogener Daten in die USA sind nach der Entscheidung des EuGH zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass für diese Daten auch bei und nach ihrer Übermittlung ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau wie das in der EU gewährleistet wird. Es bedarf noch weiterer Analysen, um im Lichte dieser vom EuGH klargestellten Anforderungen konkretere Aussagen dahingehend treffen zu können, ob und unter welchen zusätzlichen Schutzvorkehrungen personenbezogene Daten in die USA oder an US-Anbieter übermittelt werden können.

Aus diesem Grund empfiehlt die DSK, die Nutzung von Videokonferenzprodukten US-amerikanischer Anbieter sorgfältig zu prüfen. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner eine europäische Tochtergesellschaft ist. Das gleiche gilt für europäische Anbieter, sofern sie ihrerseits personenbezogene Daten in die USA übermitteln.<sup>15</sup>

## **5. Zwischenergebnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zieht man hier mit Blick auf die Begrifflichkeiten der DS-GVO ein Zwischenfazit, so ergibt sich im Hinblick auf die Videographien folgendes: Es werden mittels digitaler Computertechnik temporär („Streaming“) oder dauerhaft („Aufzeichnung“) Videodateien hergestellt. Diese zeigen u. a. erkennbare Personen, die unproblematisch identifiziert werden können. Das betrifft in jedem Fall die oder den Studierenden als Objekt der Beobachtung. Meist werden zudem Schüler:innen sowie ggf. deren Lehrkräfte oder sonstige im Unterricht anwesende Personen zu erkennen sein. Zwar könnte die Kamera ggf. so ausgerichtet werden, dass nur die oder der Studierende sichtbar ist. Außerdem bleiben die Audiodaten, wenn sich die Schüler:innen mündlich am Unterricht beteiligen, denn auch Stimmen können unproblematisch individuell zugeordnet werden. Die folgenden Überlegungen gehen daher grundsätzlich davon aus, dass außer dem oder der Studierenden auch andere Personen zu erkennen sind. Es handelt sich damit um personenbezogene Daten, unabhängig davon, ob die Videos nur gestreamt werden. Bei der näheren Betrachtung lassen sich insbes. im Fall der Aufzeichnung wesentlich mehr Verarbeitungsvorgänge definieren, z. B. Speicherung zunächst in einer Kamera, Übermittlung von dort oder über weitere Zwischenschritte an die UP, die dortige Speicherung, die dortige Auswertung (Videodatei abspielen) und schließlich die Löschung. Im Ergebnis liegt damit eine Verarbeitung personenbezogener Daten vor, die sich außer für die einzelnen Verarbeitungstätigkeiten z. B. auch im Hinblick auf jede einzelne betroffene Person noch wesentlich weiter ausdifferenzieren ließe.

## **6. Grundsätze für die Datenverarbeitung nach der DS-GVO**

Für die Datenverarbeitung nach der DS-GVO gelten verschiedene Grundsätze, die insgesamt zu einem hohen Datenschutzniveau führen sollen und daher bei der Verarbeitung zu beachten sind. Verstöße gegen die Grundsätze können die Verarbeitung rechtswidrig machen und bestimmte Rechtsfolgen nach sich ziehen.

### **6.a. Die Grundsätze im Überblick**

Zu den relevanten Grundsätzen zählen insbes.:

- Grundsatz der Rechtmäßigkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO)
- Grundsatz der Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b DS-GVO)
- Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO)
- Grundsatz der Richtigkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. d DS-GVO)
- Grundsatz der Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e DS-GVO)
- Grundsatz des Systemdatenschutzes (Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO)
- Grundsatz der Fairness (Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO)
- Grundsatz der Transparenz (Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO)

---

<sup>15</sup> Vgl. Nr. 2.3 der „Orientierungshilfe Videokonferenzsysteme“ der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK), Stand 23.10.2020, [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20201023\\_oh\\_videokonferenzsysteme.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20201023_oh_videokonferenzsysteme.pdf) (01.07.2023).



## **6.b. Insbes. der Grundsatz der Rechtmäßigkeit**

Grundlegend ist der Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung. Da der Schutz der eigenen personenbezogenen Daten ein Grundrecht ist (siehe oben unter II.), hat der Einzelne Anspruch darauf, dass dieser Schutz gewahrt wird. Das ist die klassische so genannte „Abwehrfunktion“ der Grundrechte. Umgekehrt bedeutet dies, dass für den Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts, also die Verarbeitung personenbezogener Daten, eine rechtfertigende (gesetzliche) Rechtsgrundlage erforderlich ist. Andernfalls handelt es sich bei der Datenverarbeitung um eine nicht gerechtfertigte Verletzung des Grundrechts, d.h. eine rechtswidrige Handlung.

Rechtfertigungsgründe ergeben sich insbes. aus Art. 6 und 9 DS-GVO. Wichtige Rechtsgrundlagen für den Universitätsbereich sind:

- Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DS-GVO i.V.m. § 14 Abs. 9 BbgDSG für die Verarbeitung von Studierendendaten für die Immatrikulation und Durchführung des Studiums
- Art. 88 DS-GVO i.V.m. § 26 BbgDSG für die Datenverarbeitung bei Beschäftigungsverhältnissen
- Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO für die Einwilligung der betroffenen Person zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

## **6.c. Rechtfertigungsgründe für die Datenverarbeitung bei Videohospitationen**

Wie oben dargestellt, kommen im Hinblick auf die einzelnen Personen(gruppen) unterschiedliche Rechtfertigungsgründe in Betracht. An dieser Stelle soll daher zunächst ein kurzer Blick auf die Beteiligten an der Hospitation und die entsprechenden Rechtsbeziehungen geworfen werden. Hier sind zu nennen:

- Studierende/r (=Praktikant/in)
- beobachtende/r Dozierende/r
- die einzelnen Schüler:innen sowie deren Eltern
- die einzelnen Lehrkräfte und ggf. sonstige am hospitierten Unterricht beteiligte oder dort anwesende Personen
- die Schule als solche.

### **6.c.aa. Zustimmung der Schule notwendig**

Auch wenn soeben die beteiligten Personen zuerst genannt wurden, soll aus praktischen Erwägungen (und der zeitlichen Abfolge wegen) mit der Schule begonnen werden. Gegenüber den Deutschen Schulen im Ausland hat die UP keine hoheitlichen Befugnisse. Sie kann daher keine einseitigen Regelungen schaffen, die für die Schulen verbindlich sind. Das gilt erst recht für die einzelnen Dozierenden und Studierenden. Es besteht auch keine allgemeine Pflicht der Schulen, Videohospitationen zu unterstützen oder durchzuführen. Daraus ergibt sich, dass jede Videohospitation der Zustimmung der Schule als Institution bedarf und daher nur im Konsens mit ihr möglich ist. Wie und in welchem Verfahren die Schule zu dieser Zustimmung kommt, welche Maßnahmen für die interne Willensbildung notwendig sind und wer daran wie zu beteiligen ist (z. B. Schulkonferenz, Elternvertreter o.ä.), kann hier nicht weiter erörtert werden. Es liegt zudem im Ermessen der Schule, ob eine solche Zustimmung ggf. pauschal oder nur für den Einzelfall oder z. B. mit Bedingungen/Einschränkungen wie etwa der Entscheidung nur für Streaming, aber nicht für Aufzeichnungen, oder nur für ein bestimmtes technisches System/Tool (z.B. „nicht mit Zoom“, „nur mit Zoom“ o.ä.) erteilt wird. Hier lässt sich den Studierenden nur raten, die Frage der Videohospitationen rechtzeitig anzusprechen, im Zweifel bei der Schulleitung, und die entsprechende Zustimmung einzuholen (Musterschreiben unten im Anhang).

### **6.c.bb. Vereinbarungen zur Videohospitation**

Wo einseitige Vorgaben nicht möglich sind, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass sich die Beteiligten verständigen. Die Schule könnte daher gegenüber der UP zusagen, Videohospitationen grundsätzlich zu gestatten. Dies könnte in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden, setzt aber den entsprechenden Willen der jeweiligen Schule voraus. Bisher enthalten die Kooperationsvereinbarungen der UP mit den Schulen keine entsprechenden Bestimmungen, so dass das allenfalls perspektivisch bei neuen oder der Änderung/Verlängerung vorhandener Vereinbarungen in Betracht kommt.

Sofern die Studierenden einen Praktikumsvertrag mit der jeweiligen Schule schließen, könnte dort folgende Klausel aufgenommen werden:

„Die Schule gestattet vorbehaltlich der Einwilligung der an dem hospitierten Unterricht beteiligten Personen die Durchführung der Unterrichtsbesuche („Hospitation“) durch die Dozierenden der Universität Potsdam als digitale Videohospitation (nur Live-Streaming/auch Aufzeichnung) mit dem Tool Zoom.UP.“

### **6.c.cc. Einwilligung der betroffenen Personen (Schule)**

Zudem stößt die Zustimmung der Schule, sei es im Einzelfall oder allgemein in einer Vereinbarung, an rechtliche Grenzen, wenn Rechte Dritter betroffen sind. Es gilt das Verbot des „Vertrags zu Lasten Dritter“ bzw. der Grundsatz, dass niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat. Konkret sind das die Rechte der betroffenen Schüler:innen und Lehrkräfte, die jeweils Träger des höchstpersönlichen Grundrechts sind und daher Anspruch auf Datenschutz haben. Im Sinne der DS-GVO sind das die „betroffenen Personen“, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden (sollen). Auch gegenüber den Schüler:innen und Lehrkräften haben die UP und ihre Dozierenden und Studierenden keine hoheitlichen Befugnisse. Ihre Teilnahme kann daher ebenso wenig einseitig angeordnet werden wie gegenüber der Schule als solcher. Sofern die Schüler:innen und Lehrkräfte z. B. auf den Videos identifizierbar sind und daher personenbezogene Daten entstehen, kommt als Rechtfertigungsgrund insofern in aller Regel nur die Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DS-GVO in Betracht.

Im Ergebnis lassen sich die Videohospitationen daher unter Datenschutzaspekten derzeit nur mit der Einwilligung aller auf der Schulseite beteiligten und im Sinne der DS-GVO identifizierten oder zumindest identifizierbaren Personen rechtfertigen. Einer im Einzelfall fehlenden Einwilligung der Schüler:innen kann z. B. durch eine Ausrichtung des Blickwinkels der Kamera bzw. eine entsprechende Sitzordnung (damit sie nicht zu sehen sind) und einer Absprache über den Verzicht auf mündliche Beiträge (damit sie auch nicht zu hören sind) beim hospitierten Unterricht begegnet werden, um sie nicht gänzlich ausschließen zu müssen.

### **6.c.dd. Gesetzliche Grundlagen für die betroffenen Personen (UP)**

Die bisherige Darstellung hatte insbes. die Schüler:innen sowie Lehrkräfte als Grundrechtsberechtigte des Datenschutzes im Blick, sofern sie auf den Videos zu erkennen sind. Dem liegt die pragmatische Erwägung zu Grunde, dass die Studierenden sowie Dozierenden ein Interesse an der (Video)Hospitation und daher in aller Regel keine Einwände gegen die entsprechende Datenverarbeitung haben werden. Rein rechtlich sind insbes. die Studierenden als „Hauptdarsteller“ natürlich ebenso geschützt wie die übrigen Beteiligten, also auch die Dozierenden. Erforderlich ist also auch bei ihnen eine rechtliche Grundlage für die Datenverarbeitung und die Einhaltung der oben bzw. unten unter d) genannten Grundsätze. Auch gegenüber den Studierenden besteht daher z. B. die Bindung an den vorgesehenen Zweck der Hospitation und dürfen die Videos durch die UP nicht in anderer Weise genutzt werden.

Bei den Studierenden bietet Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DS-GVO i.V.m. mit § 14 Abs. 9 BbgHG eine gesetzliche Rechtsgrundlage. Die Vorschriften erlauben Datenverarbeitungen u.a., wenn dies für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen erforderlich ist. Von der Erforderlichkeit kann bei den Videohospitationen (sowohl Streaming als auch Aufzeichnung) insbesondere ausgegangen werden, wenn das Schulpraktikum im Ausland durchgeführt wird und die nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Unterrichtsbesuche durch die Dozierenden der UP aufgrund der räumlichen Entfernung nicht möglich sind.

Mit einer Einwilligungserklärung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO) darf lediglich gearbeitet werden, wenn keine gesetzlichen Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung bestehen.

Im Verhältnis zu den Beschäftigten der UP<sup>16</sup> bietet Art. 88 DS-GVO i.V.m. § 26 Abs. 1 BbgDSG eine gesetzliche Rechtsgrundlage. Danach können personenbezogene Daten von Beschäftigten u.a. verarbeitet werden, wenn es zur Durchführung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sind bei den Videohospitationen (sowohl Streaming als auch Aufzeichnung) gegeben, wenn das Schulpraktikum im Ausland durchgeführt wird und die nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Unterrichtsbesuche durch die Dozierenden der UP aufgrund der räumlichen Entfernung nicht möglich sind. Ohnehin dürften die Dozierenden am wenigsten von den eigentlichen Videodateien betroffen sein, da sie z. B. auch bei der Nutzung von Zoom auf das Einschalten ihrer Kamera verzichten und dadurch ihre personenbezogenen Daten verringern können. Wie bei den Studierenden darf mit einer Einwilligungserklärung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO) lediglich gearbeitet werden, wenn keine gesetzlichen Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung bestehen. Sollte dennoch im Einzelfall eine Einwilligungserklärung bei Beschäftigten eingeholt werden, müssen die Vorgaben des § 26 Abs. 2 BbgDSG (Schriftlichkeit, besondere Indizien für das Vorliegen der Freiwilligkeit der Einwilligungserklärung) beachtet werden.

Im Ergebnis ist daher in der Regel weder von den Studierenden noch den Beschäftigten der UP eine besondere Einwilligung zur Datenverarbeitung für die Durchführung der Videohospitationen erforderlich. Die Datenverarbeitung lässt sich auf die DS-GVO in Verbindung mit dem BbgHG bzw. BbgDSG stützen<sup>17</sup>.

#### **6.d. Weitere DS-GVO-Grundsätze in Kürze**

Die weiteren datenschutzrechtlichen Grundsätze der DS-GVO besagen insbes. folgendes:

##### **6.d.aa. Grundsatz der Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b DS-GVO)**

Einer der ganz zentralen Punkte: Daten dürfen nur für einen bestimmten Zweck erhoben und verarbeitet bzw. nicht hinterher für andere Zwecke genutzt werden. Das bedeutet im Hinblick auf die Videohospitationen z. B.: Wenn der (vereinbarte) Zweck die Hospitation und die Aufzeichnung nur zur Betrachtung und Praktikumsauswertung durch die/den betreuende/n Dozierende/n gedacht ist, darf eine Auswertung der Streams und insbesondere der Aufzeichnungen auch nur zum Zwecke der Hospitation erfolgen und die Datei weder an Dritte weitergegeben noch im Seminar betrachtet oder zu Forschungszwecken ausgewertet werden etc.

---

<sup>16</sup> Einschließlich der Lehrbeauftragten.

<sup>17</sup> Dies gilt allerdings nur, sofern und soweit sich die Datenverarbeitung auf das beschränkt, was für die Hospitation als Ersatz des Unterrichtsbesuchs notwendig ist (d.h. keine Betrachtung durch Dritte, keine weitere Auswertung zu Forschungszwecken etc.).

#### **6.d.bb. Grundsatz der Datenminimierung** (Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO)

Er hängt eng mit dem Grundsatz der Zweckbindung zusammen und konkretisiert den allgemeinen „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ staatlicher Eingriffe. Die Datenverarbeitung muss auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein: Die personenbezogenen Daten müssen für den Zweck *erheblich* sein, d.h. sie müssen geeignet sein, zur Erreichung des Verarbeitungszwecks beizutragen. Der Zweck der Datenverarbeitung darf nicht durch andere, *mildere Mittel* erreichbar sein. Dieser Grundsatz spielt insbes. bei der Entscheidung zwischen Streaming und Aufzeichnungen eine Rolle (siehe unten bei Nr. 7).

#### **6.d.cc. Grundsatz der Speicherbegrenzung** (Art. 5 Abs. 1 lit. e DS-GVO)

Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für den jeweiligen Zweck *erforderlich ist* (zeitliche Begrenzung für alle Formen der Datenverarbeitung).

#### **6.d.dd. Grundsatz der Transparenz** (Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO)

Die Datenverarbeitung muss in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise erfolgen. Zu diesem Zweck sieht die DS-GVO in den Art. 13 ff. konkrete Rechte der betroffenen Personen und Pflichten des Verantwortlichen vor (u. a. Ansprüche auf Information, Auskunft, Berichtigung und ggf. Löschung).

#### **6.d.ee. Grundsatz des Systemdatenschutzes** (Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO)

Personenbezogene Daten dürfen nur in einer Weise verarbeitet werden, welche die angemessene Sicherheit der Daten gewährleistet. Das betrifft vor allem die genutzte Technik, u.a. nach Art. 25 und 32 DS-GVO.

#### **6.d.ff. Grundsatz der Richtigkeit** (Art. 5 Abs. 1 lit. d DS-GVO)

Tatsachenangaben müssen richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sein.

#### **6.d.gg. Grundsatz der Fairness** (Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO)

U. a. so genannte „Auffangklausel“ für eine faire Verarbeitung, Grundsatz von Treu und Glauben, der vor dem Missbrauch von Vertrauen schützen soll.

### **7. DS-GVO-Anforderungen an das Verfahren**

Aus dem Erfordernis der Einwilligung und den weiteren genannten Grundsätzen ergeben sich Anforderungen an die Gestaltung des Verfahrens für die Videohospitationen.

Aus dem Grundsatz der Datenminimierung (siehe oben unter 6. d) bb)) folgt zunächst der grundsätzliche Vorrang des Streamings vor einer Aufzeichnung, weil dabei wesentlich weniger (insbes. gespeicherte) Daten entstehen. Aufzeichnungen dürfen daher nur erfolgen, wenn derselbe Zweck sich nicht auch durch das bloße Streaming verwirklichen lässt, etwa bei Zeitverschiebungen (insbes. außereuropäische Schulen in anderen Zeitzonen) oder weil die Aufnahmen im Nachhinein im Einzelfall zusammen mit dem/der Studierenden ausgewertet werden sollen und es nicht nur um eine Live-Beurteilung geht.

Nach Art. 4 Nr. 11 DS-GVO ist eine Einwilligung der „betroffenen Person“ jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Die Einwilligung muss nicht schriftlich erfolgen. Eine schriftliche Form empfiehlt sich allerdings schon zu Beweis Zwecken, um Streit über das Vorliegen und/oder den Inhalt einer Einwilligung zu vermeiden.

Aus den Grundsätzen der Zweckbindung und der Transparenz (Einwilligung „in informierter Weise“) ergibt sich, dass ein unspezifisches „Ich stimme zu“ grundsätzlich nicht genügt. Es ist vielmehr der Zweck und Inhalt der Datenverarbeitung zu beschreiben. Das muss nicht jeden einzelnen technischen Vorgang umfassen, aber so formuliert werden, dass sich die betroffene Person ein Bild machen und somit „informiert“ entscheiden kann. Daher finden Sie unten im Anhang entsprechende Muster für Anschreiben der Studierenden an die Schule bzw. die Eltern und die so genannten „Datenschutzerklärungen“, in denen ergänzend zum Anschreiben näheres erläutert wird.

#### IV. (Datenschutzrechtliche) Vorteile von Streaming bzw. Aufzeichnung

--> Grds. kann man sich die Vor- und Nachteile von Streaming und Aufzeichnung als kommunizierende Röhren vorstellen, d.h. die rechtlichen und technischen Vorteile des einen Verfahrens spiegeln die entsprechenden Nachteile des anderen (und umgekehrt).

Streaming	Aufzeichnung
<b>Vorteile</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Aufzeichnung/dauerhafte Datenspeicherung, d.h. alle mit der Speicherung (an verschiedenen Stellen des Gesamtprozesses), Übermittlung, (unberechtigten) Weitergabe und Löschung eines Videos verbundenen tatsächlichen und rechtlichen Fragen und Probleme entfallen (entspricht also dem Grundsatz der Datenminimierung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Betrachtung der Videos grds. beliebig oft möglich (zumindest im Rahmen der Speicherdauer), d.h. andere/bessere Möglichkeiten der Beobachtung/Auswertung/Nutzung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>zusätzliche Sicherheit durch die Möglichkeit der End-to-End-Verschlüsselung (zumindest bei Zoom)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>aufgrund der Asynchronität unkritisch bezüglich der üblichen hiesigen Arbeitszeiten bei Schulen in anderen Zeitzonen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>daher auch nur ein einziger klar definierter und beschreibbarer Zweck der Datenverarbeitung (Unterrichtsbeobachtung durch eine bestimmte Person bzw. ggf. einen bestimmten Personenkreis bei mehreren betreuenden Dozierenden)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>technisch flexibel, da grds. jede Kamera, Handy, Laptop etc. zur Herstellung und Übermittlung der Videos genutzt werden kann.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>in der Regel vollständige Kontrolle der Personen (im Sinne der Zulassung bzw. des Ausschlusses), die am Streaming teilnehmen bzw. zuschauen können (zumindest in dem Rahmen, den ein „üblicher“ Nutzer z. B. bei Zoom überblicken und beeinflussen kann)</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>dadurch auch weniger „Misstrauenspotential“ im Hinblick auf unberechtigte Nutzungen</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>dadurch ggf. geringere „Überzeugungsarbeit“ bei Schulen, Schüler:innen und Eltern notwendig</li> </ul>	

- UP bietet mit der Zoom-Lizenz („Zoom.UP“) ein entsprechendes Tool an.

### V. (Datenschutzrechtliche) Nachteile von Streaming bzw. Aufzeichnung

Streaming	Aufzeichnung
<b>Nachteile</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• nur einmalige Live-Betrachtung des Unterrichtsgeschehens (nicht wiederholbar)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• durch die Aufzeichnung entstehen digitale (Video-)Dateien, die erstellt, gespeichert (innerhalb des Gesamtprozesses mehrfach und ggf. an unterschiedlichen Orten), übermittelt, betrachtet und irgendwann gelöscht werden müssen, d.h. es gibt wesentlich mehr datenschutzrelevante Vorgänge</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• aufgrund der Synchronität ggf. nicht kompatibel mit den üblichen hiesigen Arbeitszeiten bei Schulen in anderen Zeitzonen (Zeitverschiebung je nach Schulstandort)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• daher kritisch hinsichtlich des Grundsatzes der Datenminimierung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• technisch weniger flexibel, da im Gegensatz zur Aufzeichnung, bei dem grds. jede Kamera, Handy etc. genutzt werden kann, an bestimmte Anbieter/Systeme gebunden (Zoom etc.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• jeder einzelne Zweck (insbes. Beobachtung durch Dozierende) der Datenverarbeitung muss von der Einwilligung etc. abgedeckt sein</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• bestimmte technische Voraussetzungen (z. B. ausreichende Internetverbindung) müssen zu einem bestimmten (durch den Hospitationstermin vorgegebenen) Zeitpunkt erfüllt sein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• dadurch auch Einwilligungs- und Datenschutzerklärungen sowie die Verfahrensdokumentation etc. umfangreicher</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• dadurch ggf. Beschränkung auf die von der bzw. für die jeweilige(n) Schule zugelassenen Verfahren, bei denen die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben (Datenschutz, Persönlichkeitsrechte etc.) seitens der UP nicht geprüft bzw. bewertet werden können.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unberechtigte Speicherung, Nutzung, Weitergabe, Verbreitung etc. einer Videodatei ist technisch praktisch nicht zu verhindern, weder bei der/dem Studierenden<sup>18</sup> noch in der UP</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• dadurch Zugriff auf Videodateien letztlich kaum/nicht kontrollierbar</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• dadurch im Hinblick auf den Datenschutz und Persönlichkeitsrechte etc. wesentlich heikler</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• erfordert daher größeres Vertrauen der Schule, Schüler:innen und Eltern bzw.</li> </ul>

<sup>18</sup> Ein Muster für eine entsprechende Unterlassungserklärung finden Sie im Anhang.



	stärkere Absicherung (z. B. Verpflichtung der Studierenden; Zustimmung von Schüler:innen, Eltern, Schule)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• dadurch grds. größere „Überzeugungsarbeit“ bei Schulen, Schüler:innen und Eltern zu erwarten.</li> </ul>

## VI. Recht am eigenen Bild/Kunsturhebergesetz

Auch das „Recht am eigenen Bild“ ist eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das anders als der Datenschutz in Deutschland aber schon seit über 100 Jahren im Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)<sup>19</sup> gesetzlich geregelt ist.

Grundsätzlich ist für die Verwendung/Veröffentlichung von Bild- und Filmaufnahmen eine Einwilligung der abgebildeten Person erforderlich (§ 22 KunstUrhG). Die reine Herstellung einer solchen Aufnahme ist dagegen zumindest nach § 22 KunstUrhG ohne weiteres zulässig<sup>20</sup>. Unter den Voraussetzungen des § 23 KunstUrhG können Bildnisse auch ohne Einwilligung zur Schau gestellt werden (im Hinblick auf die Videohospitationen ist die Ausnahme des § 23 KunstUrhG allerdings nicht relevant). Da das Video der jeweiligen Hospitation nur zur Betrachtung durch die/den Dozierende/n gedacht ist, erfolgt keine Verbreitung oder öffentliches Zur-Schau-Stellen der Aufnahmen im Sinne des KunstUrhG. Für die vorgesehene Verwendung der Videos im Rahmen der Praktikumsbetreuung ist daher keine gesonderte Einwilligung nach § 22 KunstUrhG notwendig. Informationshalber bzw. bei entsprechenden Nachfragen kann aber auf diesen Umstand hingewiesen werden.

## VII. Weitere Themen

### 1. Allgemeine Aspekte des Datenschutzes und der IT-Sicherheit

#### 1.a. Hinweise des ZIM

Neben den besonderen Fragen, die sich aufgrund der speziellen Situation der Videohospitation ergeben, gibt es auch allgemeine datenschutzrechtliche Anforderungen, die im Zusammenhang mit den Hospitationen natürlich ebenfalls zu beachten sind. Gemeint sind insbes. die Beachtung der allgemeinen Sicherheitsanforderungen bei der Auswahl von bzw. dem Umgang mit Passwörtern, im Hinblick auf die verwendeten Geräte und den insbes. für die Studierenden im Ausland relevanten Zugang zum Internet, also z. B. die (Nicht-)Nutzung offener WLAN-Netze etc. Hierzu gibt es bereits gute Hinweise des ZIM im „Handbuch Homeoffice“ (Handbuch zur Arbeit von Zuhause für Studierende und Mitarbeitende der Universität Potsdam, Stand: 21.04.2020)<sup>21</sup> und der „Checkliste IT-Sicherheit und Datenschutz im

<sup>19</sup> „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ vom 09.01.1907, <http://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/BJNR000070907.html> (01.07.2023)

<sup>20</sup> Infolge der Weiterentwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Rechtsprechung bzw. andere Gesetze wie den neuen § 201a Strafgesetzbuch ([http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_201a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_201a.html) (01.07.2023)) bestehen in der Praxis unabhängig von der DS-GVO in bestimmten Fällen doch entsprechende Einschränkungen für die Herstellung, d.h. das Photographieren oder Filmen als solches, die im Rahmen des Schulpraktikums aber nicht weiter von Interesse sind.

<sup>21</sup> <https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/zim/files/UP-Handbuch-Homeoffice.pdf> (01.07.2023)

Homeoffice für Studierende und Mitarbeitende der Universität Potsdam“, Stand: 03.12.2020<sup>22</sup>, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

### 1.b. Homeoffice/Nutzung mobiler, insbes. eigener Geräte

Mit eigenen privaten Geräten (Byod, „bring your own device“) ist die Verarbeitung dienstlicher personenbezogener Daten grundsätzlich nicht gestattet. Dozierende sind daher grds. nur dann auf der „sicheren Seite“, wenn sie sowohl beim Streaming als auch bei Aufzeichnungen nur mit dienstlichen Geräten (auf dem Campus oder soweit entsprechend mobile Geräte zur Verfügung gestellt werden) auf die Dateien zugreifen und die Videos betrachten. Soweit möglich, sollte beim Streaming mit Zoom die Möglichkeit der End-to-End-Verschlüsselung genutzt werden.

Studierende sollten die Möglichkeit nutzen, ein Gerät der UP auszuleihen. Hierfür stehen u. a. am Lehrstuhl der Professur Empirische Unterrichts- und Interventionsforschung (Prof. Dr. Miriam Vock) bei Herrn Knitel (jknitel@uni-potsdam.de, Telefon (Ina Tausche, Sekretariat Prof. Vock): - 2064) Tablets zur Verfügung. Für die Ausleihe ist grds. eine Versicherung nachzuweisen.

Beachten Sie bei der Nutzung mobiler Endgeräte die grundlegenden Regeln:

- Das Datenverarbeitungsgerät wird durch ein **geheimes Passwort** geschützt.
- Das Datenverarbeitungsgerät wird **nicht von Dritten** genutzt. Sollte dies nicht zu vermeiden sein, werden **verschiedene Benutzerprofile** eingerichtet und der Zugriff auf die dienstlichen Daten geschützt.
- **Sicherheitsupdates** werden installiert. Ein **Virenschutz** wird installiert und eine **Firewall** aktiviert.
- Personenbezogene dienstliche Daten sollten **verschlüsselt** auf den Datenverarbeitungsgeräten abgespeichert werden.
- Vorsicht bei der Nutzung **öffentlicher Internetzugänge** (z. B. in Internet-Cafés oder Hot-Spots an öffentlichen Plätzen).

## 2. Übermittlung der Videodateien im Falle der Aufzeichnung

Für die Übermittlung der Dateien an die UP können entweder der E-Mail-Dienst Mail.UP oder Box.UP als eigener Cloud-Dienst der UP genutzt werden. Sofern entsprechend vereinbart, kann die oder der Studierende die Datei nach dem Auslandsaufenthalt auch in der Kamera bzw. dem Tablet o.ä. oder auf einem (verschlüsselten) USB-Stick „vorbringen“. Meist wird es aber schneller gehen sollen.

### 2.a. E-Mail

Theoretisch kann die Videodatei per E-Mail geschickt werden, in der Praxis dürfte sie aber dafür zu groß sein (bei Mail.UP max. 29 MB/E-Mail). Sowohl für den Versand (Studierende/Absender) als auch den Empfang (Dozierende/Empfänger) sollte ausschließlich Mail.UP mit der universitären E-Mail-Adresse genutzt werden (*vorname.nachname@uni-potsdam.de*).

---

<sup>22</sup> <https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/zim/files/UP-IT-Checkliste-SicherheitUndDatenschutz.pdf> (01.07.2023)

## 2.b. Box.UP, Video.UP

Für die Videodateien bietet sich daher das Hochladen auf die Plattform Box.UP an. Informationen dazu finden Sie unter <https://www.uni-potsdam.de/de/boxup/index>. Wichtig ist, dass bei der Übermittlung von Dateien, egal mit welchem Dienst, ausreichend sicherere Passwörter zum Einsatz kommen. Grundsätzlich kann neben Box.UP auch die neue Plattform Video.UP genutzt werden (<https://videoup.uni-potsdam.de>, nicht aber die bisherige Plattform Media.UP!). **Der Zugriff auf die eingestellten Videos muss dabei unbedingt so begrenzt werden, dass nur die/der Studierende und die/der betreuende Dozierende an der UP darauf zugreifen können.** Es muss im besonderen Maße darauf geachtet werden, dass es hier nicht zu fehlerhaften Einstellungen/Freigaben kommt, um (meldepflichtige) Datenschutzverletzungen zu vermeiden. Informationen zur Freigabe „Eingeschränkt / Nur bestimmte Personen und Gruppen“ finden Sie unter <https://www.uni-potsdam.de/de/videoup/arbeiten-mit-videoup/einstellungen-und-bearbeitungsmoeglichkeiten-fuer-videos/freigeben>.

Eine Nutzung anderer (externer) Clouddienste (wie z. B. „Dropbox“) zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist dagegen nur zulässig, wenn zwischen der UP und dem jeweiligen Anbieter ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen wurde, der bei Drittstaatstransfers zudem durch Standarddatenschutzklauseln flankiert werden müsste, soweit für das jeweilige Drittland kein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorliegt (siehe dazu oben bei III. 4.). **Die Verwendung externer Dienste scheidet damit faktisch komplett aus**, da die UP derzeit keine entsprechenden Verträge abgeschlossen hat.

## 3. Streaming-Tools außer Zoom (insbes. Jitsi und BigBlueButton)

Zoom mit der Lizenz der UP („Zoom.UP“) bietet unter den oben genannten Voraussetzungen eine datenschutzkonforme Lösung sowohl für eine Live-Betrachtung als auch für eine Aufzeichnung. Manchen Schulen haben allerdings Vorbehalte gegen Zoom und nutzen andere Videokonferenz-Tools. Zumindest in der Konstellation, dass beim Streaming allein die oder der Studierende vor Ort mit Zoom verbunden ist, die Schüler:innen etc. dagegen nur gefilmt werden, ohne dass sie oder die Schule weitere Daten an Zoom übermitteln, lässt sich allerdings argumentieren, dass aus der Perspektive der Schule überhaupt keine Nutzung von Zoom vorliegt und die Situation daher nicht mit der üblichen - und im Zweifel nicht gewünschten - Nutzung für den eigenen Unterricht vergleichbar ist, bei der die Schüler:innen und Lehrkräfte selbst zu Zoom-Teilnehmenden werden. Sollte die Schule dennoch bei ihrer Ablehnung bleiben, und die aus Sicht der UP vorzugswürdige Nutzung von Zoom nicht gestatten, ist zu prüfen, wie weit ggf. andere Streamings-Tools in Betracht kommen. Bei der Nutzung dieser Programme stellen sich grds. dieselben Fragen wie bei Zoom. Hier kann nicht auf alle möglichen Anbieter eingegangen werden. Zumindest für die relativ verbreiteten Programme „Jitsi“ und „BigBlueButton“ (BBB) lässt sich bezüglich allgemeiner Fragen zum Datenschutz auf die Angaben auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg verweisen<sup>23</sup>.

Allerdings - auch wenn die Schule ein System wie Jitsi oder BBB verwendet und den Zugang dazu für das Streaming für die Videohospitation zur Verfügung stellt, bleibt die UP grundsätzlich Verantwortlicher für die Datenverarbeitung i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO, weil sie den Zweck der Datenverarbeitung (Durchführung von Videohospitationen) und die Mittel (Videokommunikation)

---

<sup>23</sup> <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/online-lernen-tools#c100242> (01.07.2023)

bestimmt. Dementsprechend ist ein **Ausweichen auf Dienste der Schule** oder anderer Dritter, über die die UP keine Kontrolle hat, **grundsätzlich nicht möglich**, es sei denn, es wird mit der Schule/dem Betreiber ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abgeschlossen oder der Dienst wird lokal auf Servern der UP gehostet.

#### 4. Einwilligung minderjähriger Schüler:innen

Grundsätzlich ist bei minderjährigen Schüler:innen (unter 18 Jahren) die Einwilligung stets durch die Eltern zu erklären<sup>24</sup>. Eine zusätzliche Einwilligung der Schüler:innen ist u. a. einzuholen, wenn eine Einsichtsfähigkeit bezüglich höchstpersönlicher Rechte zu bejahen ist. Beim Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und Allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG kann in der Regel ab der Vollendung des 14. Lebensjahres von der entsprechenden Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden. Daher sollte in den höheren Klassen die Einwilligung auch von diesen Schüler:innen eingeholt werden.

#### 5. Hospitation von Online-Unterricht

Bisher beziehen sich die Ausführungen auf die Beobachtung von Präsenzunterricht. Angesichts der Pandemiesituation kann auf absehbare Zeit allerdings auch nicht ausgeschlossen werden, dass auch Online-Unterricht, den die oder der Studierende hält, beobachtet werden soll oder muss. Hier stellen sich grundsätzlich dieselben Fragen wie bei der Hospitation von Präsenzunterricht, „verschärft“ allerdings durch einige strukturelle Unterschiede.

Sofern Online-Unterricht stattfindet, ist wohl meist davon auszugehen, dass er (bereits) über einen längeren Zeitraum und nicht bloß für die eine hospitierte Stunde erfolgt. Daher wird die Schule bereits über entsprechende Tools verfügen und auch schon die für ihre Zwecke notwendigen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen haben (z. B. entsprechende Einwilligungen der Schüler:innen soweit notwendig). **Das gilt allerdings nur für die Datenverarbeitung für die reinen Schulzwecke.** Soll der Online-Unterricht dagegen auch für die Zwecke der Hospitation genutzt werden, ergibt sich für die auf der Schulseite betroffenen Personen (Schüler:innen, Lehrkräfte etc.) eine datenschutzrechtliche „Mehrbelastung“. Diese liegt darin, dass die Daten zusätzlich für den von der UP bestimmten Zweck der Videohospitation verarbeitet werden. Insoweit ist die UP Verantwortlicher für die Datenverarbeitung, weil sie diesen Zweck und die erforderlichen Mittel bestimmt. Es gibt bei einer während des Online-Unterrichts durchgeführten Videohospitation dann zwei im Sinne der DS-GVO „Verantwortliche“ für die Datenverarbeitung (Schule und UP), die jeweils Daten für ihre eigenen Zwecke verarbeiten. Daher besteht aus Sicht der UP prinzipiell kein Unterschied zur Videohospitation von Präsenzveranstaltungen. Alle insoweit geltenden Voraussetzungen müssen auch bei der Hospitation von Online-Unterricht eingehalten werden.

Das bedeutet konkret, dass die am Online-Unterricht auf der Schulseite beteiligten Personen (Schüler:innen, Lehrkräfte) entsprechen den oben unter III. 6. c) cc) dargestellten Grundsätzen (auch) in die Datenverarbeitung zu Hospitationszwecken einwilligen müssen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden und Dozierenden (außer dem Videostream z. B. bei der Anmeldung) kann dagegen auf die gesetzlichen Grundlagen gestützt werden. Eine gesonderte Einwilligung dieser Personen ist daher nicht erforderlich bzw. wäre auch nicht zulässig (siehe oben unter III. 6. c) dd)).

---

<sup>24</sup> Ab Vollendung des 16. Lebensjahrs könnten die Schüler:innen grundsätzlich auch ohne die Eltern in die mit der Videohospitation verbundene Datenverarbeitung einwilligen, wenn keine besonderen Umstände vorliegen. Zur Sicherheit kann aber immer auch auf die Vollendung des 18. Lebensjahrs abgestellt werden.

Im Hinblick auf die Art und den Umfang der Daten ist zu beachten, dass sich gegenüber der Beobachtung von Präsenzunterricht in aller Regel ein Mehr an personenbezogenen Daten in quantitativer und qualitativer Hinsicht ergibt, weil sich z. B. die Schüler:innen ggf. bei dem jeweiligen Tool anmelden<sup>25</sup>, für die Teilnahme am Unterricht Kamera und Ton einschalten, mindestens die entsprechenden IP-Adressen verarbeitet werden müssen etc. Bestimmte Maßnahmen zur Datenminimierung, die beim Abfilmen von Präsenzunterricht bestehen, sind daher beim Online-Unterricht aus strukturellen Gründen kaum oder überhaupt nicht möglich. Im Hinblick auf die „informierte Entscheidung“ bei der Einwilligung ist eine entsprechend weiter ausformulierte Datenschutzerklärung notwendig (siehe Muster im Anhang). Da die Schule für ihre Zwecke ebenfalls (eigenständiger) Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist, müsste mit der Schule geklärt werden, ob diese eine eigene Datenschutzerklärung zur Verfügung stellt, was zumindest dann erforderlich wäre, wenn die Schule Zoom sonst/selbst nicht einsetzt.

Abschließend ist noch kurz auf die für den Online-Unterricht verfügbaren Tools einzugehen (die vorstehenden Ausführungen gelten unabhängig von der konkreten technischen Umsetzung). Zoom mit Lizenz der UP wäre unter Datenschutzaspekten auch für die Hospitation von Online-Unterricht einsetzbar. Aufgrund der oben geschilderten dualen Verantwortung von Schule und UP für die jeweiligen universitären bzw. Schulzwecke müssten aber auch die schulischen Anforderungen erfüllt sein. Streng genommen müsste dafür eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen der UP und der Schule über die Nutzung der jeweiligen Videokommunikationslösung geschlossen werden. Dabei wäre die Schule in dieser Konstellation der Auftraggeber, die UP Auftragnehmer und Zoom der Unterauftragnehmer für die Datenverarbeitung. Sollte die Schule dagegen der Nutzung von Zoom für den Online-Unterricht nicht zustimmen und nur die Verwendung der dort ggf. schon verwendeten Tools wie etwa Jitsi oder BigBlueButton zulassen, gilt auch insoweit grundsätzlich dasselbe wie beim Präsenzunterricht (siehe oben unter 3.):

Da wie oben ausgeführt auch die UP Verantwortlicher für die Datenverarbeitung i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist, ist ein Ausweichen auf Dienste der Schule oder anderer Dritter, über die die UP keine Kontrolle hat, grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, es wird mit der Schule/dem Betreiber ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abgeschlossen oder der Dienst wird lokal auf Servern der UP gehostet. Bei einem Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung wäre in diesem Fall die UP der Auftraggeber, die Schule Auftragnehmer und der Anbieter der Videokommunikationslösung Unterauftragnehmer.

## 6. Unwägbarkeiten des ausländischen Rechts

Diese Handreichung kann nur auf die wichtigsten allgemeinen rechtlichen Aspekte eingehen, die von „hier“ aus, d.h. aus Sicht des deutschen bzw. europäischen Rechts, beurteilt werden können. Je nach Standort der Schule und dem beteiligten Personenkreis können sich z. B. aus dem jeweiligen Recht des Staates, in dem sich die Schule befindet, weitere rechtliche Fragen ergeben, die ggf. im Einzelfall beantwortet werden müssen. Diese betreffen insbesondere

- das Persönlichkeitsrecht, Recht am eigenen Bild (Schüler:innen, Lehrkräfte)
- weitere Anforderungen an den Datenschutz
- ggf. Lizenzbestimmungen des verwendeten Videotools, die bestimmte Nutzungen einschränken.

---

<sup>25</sup> Zumindest bei Zoom ist eine Anmeldung mit einem Nutzerkonto nicht zwingend erforderlich.

## VIII. Weiterführende Hinweise (Links)

### 1. Datenschutzbeauftragter der UP (Dr. Marek Kneis)

- <https://www.uni-potsdam.de/de/verwaltung/dezernat3/datenschutz.html>, weiteres im Intranet der UP.

### 2. ZIM

- „Handbuch Homeoffice“ (Handbuch zur Arbeit von Zuhause für Studierende und Mitarbeitende der Universität Potsdam, Stand: 21.04.2020):  
<https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/zim/files/UP-Handbuch-Homeoffice.pdf>
- Checkliste IT-Sicherheit und Datenschutz im Homeoffice für Studierende und Mitarbeitende der Universität Potsdam“, Stand: 03.12.2020:  
<https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/zim/files/UP-IT-Checkliste-SicherheitUndDatenschutz.pdf>

### 3. MBSJ

- Hinweise zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung - Handreichung für Schulen in öffentlicher Trägerschaft (Mai 2019):  
[https://mbjs.brandenburg.de/media\\_fast/6288/handreichung\\_zur\\_umsetzung\\_der\\_datenschutz-grundverordnung.pdf](https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/handreichung_zur_umsetzung_der_datenschutz-grundverordnung.pdf)

### 4. Datenschutzkonferenz (DS-Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder)

- „Orientierungshilfe Videokonferenzsysteme“ der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK), Stand 23.10.2020:  
[https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20201023\\_oh\\_videokonferenzsysteme.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20201023_oh_videokonferenzsysteme.pdf)

### 5. Bildungsserver Berlin-Brandenburg

- Empfehlungen für Online-Tools:  
<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/online-lernen-tools>



## Anhang: Musterschreiben

Die Schreiben finden Sie als Dateien unter [<https://www.uni-potsdam.de/de/zelb/praktika/schulpraktikum-im-ausland-ma/informationmaterial-formulare>]. Dort sind sie jeweils als „Pakete“ für die entsprechenden Situationen (siehe Übersichtstabelle unten) zusammengefasst.

Sie sind bis auf die unter D. aufgeführte Unterlassungserklärung für die **Kommunikation der Studierenden** mit der Schule bzw. den Schüler:innen deren Eltern und den Lehrkräften vorgesehen und ggf. an die konkrete Situation anzupassen.

Die **Unterlassungserklärung** (unter D.) geben die Studierenden, bei denen eine Aufzeichnung von Präsentunterricht vor Ort vorgesehen ist, gegenüber der Universität Potsdam ab.

### A. Grundsätzliches Anschreiben an Schulen

B. Anschreiben und Einwilligungserklärung an Eltern/ Schüler:innen (zur Frage, ob minderjährige Schüler:innen einbezogen werden sollten, siehe oben unter VII. 4.), gilt sinngemäß auch für Lehrkräfte und sonstige am hospitierten Unterricht beteiligte Personen

1. Anschreiben und Einwilligungserklärung für das Streaming (Zoom)
2. Anschreiben und Einwilligungserklärung für eine Aufzeichnung vor Ort
3. Anschreiben und Einwilligungserklärung für eine Aufzeichnung mittels Zoom.UP

### C. Datenschutzerklärungen (zur Information insbesondere der Eltern und Schüler:innen)

Informationen zum Datenschutz (Streaming einer Präsenzveranstaltung mittels Zoom.UP)

Informationen zum Datenschutz (Aufzeichnung einer Präsenzveranstaltung vor Ort)

Informationen zum Datenschutz (Aufzeichnung einer Präsenzveranstaltung mit Zoom.UP)

Informationen zum Datenschutz (Streaming von Online-Unterricht mittels Zoom.UP)

Informationen zum Datenschutz (Aufzeichnung von Online-Unterricht mittels Zoom.UP)

### D. Unterlassungserklärung Studierende (nur für Aufzeichnung einer Präsenzveranstaltung vor Ort)

## Übersicht Anschreiben/Datenschutzerklärungen:

Je nach der konkreten (geplanten) Durchführung der Videohospitation sind unterschiedliche Angaben, insbes. in den Datenschutzerklärungen, notwendig. Die Musterschreiben beziehen sich auf die folgenden Szenarien:

Situation	Anschreiben	Passende Datenschutzerklärung	Paket
<b>1. Streaming</b>			
Präsenzunterricht wird mittels Zoom.UP gestreamt, d.h. <u>gleichzeitig</u> durch die oder den Dozierenden der UP mittels Zoom.UP beobachtet	Anschreiben und Einwilligungserklärung für das Streaming (Zoom.UP)	Informationen zum Datenschutz (Streaming einer Präsenzveranstaltung mittels Zoom.UP)	1
Online-Unterricht mittels Zoom.UP wird <u>gleichzeitig</u> durch die oder den Dozierenden der UP mittels Zoom.UP beobachtet		Informationen zum Datenschutz (Streaming von Online-Unterricht mittels Zoom.UP)	4
<b>2. Aufzeichnung</b>			
Präsenzunterricht wird vor Ort durch die oder den Studierenden unmittelbar (d.h. ohne Zoom o.ä.) aufgezeichnet	Anschreiben und Einwilligungserklärung für eine Aufzeichnung	Informationen zum Datenschutz (Aufzeichnung einer Präsenzveranstaltung vor Ort) Erklärung zur Verwendung von Videodateien durch Studierende	3
Präsenzunterricht wird an der UP durch die oder den Dozierenden mittels Zoom.UP aufgezeichnet		Informationen zum Datenschutz (Aufzeichnung einer Präsenzveranstaltung mittels Zoom.UP)	2
Online-Unterricht mittels Zoom.UP wird an der UP durch die oder den Dozierenden mittels Zoom.UP aufgezeichnet		Informationen zum Datenschutz (Aufzeichnung von Online-Unterricht mittels Zoom.UP)	5

Die Pakete finden Sie als Word-Dokumente zum Herunterladen unter <https://www.uni-potsdam.de/de/zelb/praktika/schulpraktikum-im-ausland-ma/informationmaterial-formulare>.

## A. Grundsätzliches Anschreiben an Schulen

*Vorname, Name*

*Ort, Datum ...*

*Adresse etc.*

An die

Schule

- zu Händen von Herrn/Frau Rektor/in ... -

Adresse etc.

### Videohospitation des Unterrichts – Schulpraktikum im Master der Universität Potsdam

Sehr geehrte/r Frau/Herr *[Name einsetzen]* ,

die Studien- und Prüfungsordnung für das Schulpraktikum im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam (UP) sieht vor, dass die Dozierenden eine durch die Studierenden eigenständig durchgeführte Unterrichtsstunde hospitieren. In jedem Fach erfolgt mindestens ein Unterrichtsbesuch durch die/den betreuende/n Dozierende/n der UP. Die Hospitation dient dazu, den Unterricht mit der/dem Studierenden methodisch und didaktisch auszuwerten. Damit bildet sie ein wichtiges Feedbackinstrument, um die Studierenden in ihrem Kompetenzerwerb zu unterstützen und die Qualität der Ausbildung zukünftiger Lehrkräfte an der UP abzusichern.

Da eine persönliche Hospitation im Ausland nicht möglich ist, soll die Hospitation durch Streaming / Aufzeichnung erfolgen. Das Streaming / die Aufzeichnung wird datenschutzkonform übermittelt und zum Zweck meiner internen Beurteilung ausschließlich durch meine/n betreuende/n Dozierende/n (*[Fach 1 einsetzen]: [Name einsetzen], [Fach 2 einsetzen]: [Name einsetzen]*) eingesehen.

Hierüber möchte ich Sie mit diesem Schreiben informieren und um das Einverständnis Ihrer Schule bitten.

Für ein Streaming / eine Aufzeichnung beabsichtige ich das Tool „Zoom“ mit der Lizenz der UP zu nutzen. Die Nutzung von Zoom entspricht EU-Datenschutzstandards und wurde von der UP zusätzlich geprüft und für rechtskonform befunden. Mit Ihrem Einverständnis werde ich die Einwilligung der Schüler:innen bzw. von deren Eltern (siehe Anlagen) erbitten. Sollten Sie Bedenken gegen die Nutzung von Zoom haben, bitte ich Sie mir alternative Tools vorzuschlagen.

Für Nachfragen stehe ich unter *[Mailadresse einsetzen]* gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

- Muster Anschreiben an Eltern / Schüler:innen nebst Einwilligungserklärung
- Datenschutzerklärungen für Streaming und Aufzeichnung

## **B. Anschreiben und Einwilligungserklärung an Eltern/Schüler:innen**

*(zur Frage, ob minderjährige Schüler:innen einbezogen werden sollten, siehe oben unter VII. 4.), gilt sinngemäß auch für Lehrkräfte und sonstige am hospitierten Unterricht beteiligte Personen.*

Das Scherensymbol (siehe unten) soll verdeutlichen, dass die Erklärungen von den Anschreiben getrennt und unterschrieben zurückgegeben werden müssen. Damit die in den Anschreiben enthaltenen Informationen den Eltern erhalten bleiben, sollte auf eine entsprechende praktische Gestaltung geachtet werden (z. B. Erklärung und Anschreiben auf zwei Blätter drucken und nicht die Erklärung auf die Rückseite des Anschreibens).

## 1. Anschreiben und Einwilligungserklärung für das Streaming (Zoom.UP):

*Vorname, Name*

*Ort, Datum ...*

*Adresse etc.*

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

mein Name ist *Vorname Nachname*. Ich absolviere an Ihrer Schule mein Schulpraktikum im Rahmen meines Masterstudiums Lehramt an der Universität Potsdam (Land Brandenburg, Bundesrepublik Deutschland) und werde derzeit in der Klasse Ihres Kindes im Fach *[Fach]* / in den Fächern *[Fächer]* ausgebildet. Im Rahmen des Praktikums werde ich auch selbstständig unterrichten. Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung erfolgt in jedem Fach mindestens ein Unterrichtsbesuch durch die/den betreuende/n Dozierende/n der Universität Potsdam. Die Hospitation dient dazu, den Unterricht methodisch und didaktisch auszuwerten.

Da eine persönliche Hospitation im Ausland nicht möglich ist, soll die Hospitation als Streaming mit dem Videotool „Zoom“ erfolgen. Im Verhältnis zu Zoom besteht von Seiten der Universität Potsdam ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung. Damit wird sichergestellt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zoom nur weisungsgebunden und nur für die von der Universität Potsdam festgelegte Zwecke erfolgt.

Hierfür möchte ich Sie/Euch um Ihre/Eure Einwilligung bitten.

Bei der Nutzung von Zoom für die Hospitation wird keine Aufzeichnung gefertigt. Der Zugang zum Stream ist nur Herr/Frau *[Name / Mailadresse einsetzen]*, meiner/meinem betreuenden Dozierenden der Universität Potsdam, möglich. Sie/er ist darüber informiert, dass sie/er selbst auch keinerlei Aufzeichnungen anfertigen darf.

Das Streaming ist für den *[Fach einsetzen]*unterricht am *[Datum/Daten einsetzen]* vorgesehen und wird im Rahmen des Praxissemesters/Schulpraktikums nur zu meiner internen Beurteilung durch meine/n betreuende/n Dozierende/n genutzt.

Ich würde mich freuen und wäre Ihnen/Euch dankbar, wenn Sie/Ihr zustimmen würden/würdet, dass der Unterricht mit Zoom beobachtet bzw. gestreamt werden darf.

Für Nachfragen stehe ich unter *[Mailadresse einsetzen]* gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

- Information zum Datenschutz



---

## Bestätigung/Einwilligungserklärung

---

[Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin / des Schülers]

**Mir/uns liegt das Schreiben von Frau/Herrn *Nachname* vom [Datum obiges Schreiben] vor. Hiermit willige ich/willigen wir**

- **in die Teilnahme der oben bezeichneten Person (Schülerin bzw. Schüler) am hospitierten Unterricht und**
- **in das Videostreaming des Unterrichts**

**gemäß dem Schreiben von Frau/Herrn *Nachname* vom [Datum obiges Schreiben] ein.**

### **Hinweise und Informationen:**

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann sich der Widerruf auch nur auf einen Teil der Einwilligung beziehen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.

**Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.**

---

[Ort, Datum] [Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]

und

[ab dem 14. Geburtstag bei vorliegender Einsichtsfähigkeit: auch Unterschrift Schülerin / Schüler]



## 2. Anschreiben und Einwilligungserklärung für eine Aufzeichnung vor Ort:

*Vorname, Name*

*Ort, Datum ...*

*Adresse etc.*

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

mein Name ist *Vorname Nachname*. Ich absolviere an Ihrer Schule mein Schulpraktikum im Rahmen meines Masterstudiums Lehramt an der Universität Potsdam (Land Brandenburg, Bundesrepublik Deutschland) und werde derzeit in der Klasse Ihres Kindes im Fach *[Fach]* / in den Fächern *[Fächer]* ausgebildet. Im Rahmen des Praktikums werde ich auch selbstständig unterrichten. Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung erfolgt in jedem Fach mindestens ein Unterrichtsbesuch durch die/den betreuende/n Dozierende/n der Universität Potsdam. Die Hospitation dient dazu, den Unterricht methodisch und didaktisch auszuwerten.

Da eine persönliche Hospitation im Ausland nicht möglich ist, soll dafür eine digitale Videoaufzeichnung des Unterrichts genutzt werden.

Hierfür möchte ich Sie/Euch um Ihre/Eure Einwilligung bitten.

Die Aufzeichnung ist für den *[Fach einsetzen]*unterricht am *[Datum/Daten einsetzen]* vorgesehen. Die Videoaufnahme wird im Rahmen des Praxissemesters/Schulpraktikums nur zu meiner internen Beurteilung durch Herr/Frau *[Name einsetzen]*, meine/n betreuende/n Dozierende/n der Universität Potsdam, genutzt und danach gelöscht. Der Schutz personenbezogener Daten, insbes. nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DS-GVO), wird gewahrt. Eine entsprechende Datenschutzerklärung finden Sie/findet Ihr als Anlage zu diesem Schreiben.

Ich würde mich freuen und wäre Ihnen/Euch dankbar, wenn Sie/Ihr zustimmen würden/würdet, dass der Unterricht wie beschrieben aufgezeichnet und beobachtet werden darf.

Für Nachfragen stehe ich unter *[Mailadresse einsetzen]* gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

- Information zum Datenschutz



---

## Bestätigung/Einwilligungserklärung

---

[Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin / des Schülers]

**Mir/uns liegt das Schreiben von Frau/Herrn *Nachname* vom [Datum obiges Schreiben] vor. Hiermit willige ich/willigen wir**

- **in die Teilnahme der oben bezeichneten Person (Schülerin bzw. Schüler) am hospitierten Unterricht,**
- **in die Videoaufzeichnung des Unterrichts und**
- **die Nutzung der personenbezogenen Daten der oben bezeichneten Person einschließlich entsprechend erzeugter Ton- bzw. Videoaufnahmen aus dem Unterricht**

**gemäß dem Schreiben von Frau/Herrn *Nachname* vom [Datum obiges Schreiben] ein.**

### **Hinweise und Informationen:**

Die Aufnahmen werden nur für den im Schreiben genannten Zweck verwendet und nicht an Dritte übermittelt.

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann sich der Widerruf auch nur auf einen Teil der Einwilligung beziehen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich gelöscht. Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden unverzüglich nach der Auswertung, spätestens einen Monat nach dem hospitierten Unterricht, gelöscht.

**Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.**

### **Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:**

Es erfolgt keine Veröffentlichung im Internet.

---

[Ort, Datum] [Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]

und

[ab dem 14. Geburtstag bei vorliegender Einsichtsfähigkeit: auch Unterschrift Schülerin / Schüler]

### 3. Anschreiben und Einwilligungserklärung für eine Aufzeichnung mittels Zoom.UP:

*Vorname, Name*

*Ort, Datum ...*

*Adresse etc.*

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

mein Name ist *Vorname Nachname*. Ich absolviere an Ihrer Schule mein Schulpraktikum im Rahmen meines Masterstudiums Lehramt an der Universität Potsdam (Land Brandenburg, Bundesrepublik Deutschland) und werde derzeit in der Klasse Ihres Kindes im Fach *[Fach]* / in den Fächern *[Fächer]* ausgebildet. Im Rahmen des Praktikums werde ich auch selbstständig unterrichten. Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung erfolgt in jedem Fach mindestens ein Unterrichtsbesuch durch die/den betreuende/n Dozierende/n der Universität Potsdam. Die Hospitation dient dazu, den Unterricht methodisch und didaktisch auszuwerten.

Da eine persönliche Hospitation im Ausland nicht möglich ist, soll dafür eine digitale Videoaufzeichnung des Unterrichts genutzt werden.

Hierfür möchte ich Sie/Euch um Ihre/Eure Einwilligung bitten.

Die Aufzeichnung erfolgt an der Universität Potsdam mit dem Videotool „Zoom.UP“. Die entsprechende Nutzung von Zoom wurde unter Datenschutzaspekten von der Universität Potsdam geprüft und für rechtskonform befunden. Im Verhältnis zu Zoom besteht von Seiten der Universität Potsdam ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung. Damit wird sichergestellt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zoom nur weisungsgebunden und nur für die von der Universität Potsdam festgelegte Zwecke erfolgt. Der Zugang zu der Videodatei ist nur Herr/Frau *[Name einsetzen]*, meiner/meinem betreuenden Dozierenden der Universität Potsdam, möglich. Eine entsprechende Datenschutzerklärung finden Sie/findet Ihr als Anlage zu diesem Schreiben.

Die Aufzeichnung ist für den *[Fach einsetzen]*unterricht am *[Datum/Daten einsetzen]* vorgesehen. Die Videoaufnahme wird im Rahmen des Praxissemesters/Schulpraktikums nur zu meiner internen Beurteilung durch Herr/Frau *[Name einsetzen]*, meine/n betreuende/n Dozierende/n der Universität Potsdam, genutzt und danach gelöscht.

Ich würde mich freuen und wäre Ihnen/Euch dankbar, wenn Sie/Ihr zustimmen würden/würdet, dass der Unterricht mit Zoom beobachtet bzw. gestreamt werden darf.

Für Nachfragen stehe ich unter *[Mailadresse einsetzen]* gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

- Information zum Datenschutz



---

## Bestätigung/Einwilligungserklärung

---

[Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin / des Schülers]

**Mir/uns liegt das Schreiben von Frau/Herrn *Nachname* vom [Datum obiges Schreiben] vor. Hiermit willige ich/willigen wir**

- **in die Teilnahme der oben bezeichneten Person (Schülerin bzw. Schüler) am hospitierten Unterricht,**
- **in die Videoaufzeichnung des Unterrichts und**
- **die Nutzung der personenbezogenen Daten der oben bezeichneten Person einschließlich entsprechend erzeugter Ton- bzw. Videoaufnahmen aus dem Unterricht**

**gemäß dem Schreiben von Frau/Herrn *Nachname* vom [Datum obiges Schreiben] ein.**

### **Hinweise und Informationen:**

Die Aufnahmen werden nur für den im Schreiben genannten Zweck verwendet und nicht an Dritte übermittelt.

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann sich der Widerruf auch nur auf einen Teil der Einwilligung beziehen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich gelöscht. Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden unverzüglich nach der Auswertung, spätestens einen Monat nach dem hospitierten Unterricht, gelöscht.

**Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.**

### **Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:**

Es erfolgt keine Veröffentlichung im Internet.

---

[Ort, Datum] [Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]

und

[ab dem 14. Geburtstag bei vorliegender Einsichtsfähigkeit: auch Unterschrift Schülerin / Schüler]

## **C. Datenschutzerklärungen**

Soweit sich die folgenden Datenschutzerklärungen auf die Nutzung von Zoom.UP beziehen, gelten sie insbes. für UP-externe Personen, also vor allem die Schüler:innen und Lehrkräfte etc. in der jeweiligen Schule. Gegenüber den Studierenden und Dozierenden der UP kann auf die allgemeinen Datenschutzerklärungen des ZIM unter <https://www.uni-potsdam.de/de/zim/angebote-loesungen/webconferencing/zoom> verwiesen werden.

## **Informationen zum Datenschutz, Stand 01.07.2023 (Streaming einer Präsenzveranstaltung mittels Zoom.UP)**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG).

### **Zweck der Datenverarbeitung:**

Zweck der Datenverarbeitung in Form der Nutzung des Tools „Zoom“ ist die Beobachtung des von der oder dem Studierenden im Rahmen des Schulpraktikums im Ausland durchgeführten Unterrichts als Ersatz für den nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Unterrichtsbesuch durch die betreuenden Dozierenden der Universität Potsdam („Videohospitation“). Die Daten werden von der Universität Potsdam mithilfe des Auftragsverarbeiters Zoom verarbeitet. Zoom ist ein Service der Zoom Video Communications, Inc., die ihren Sitz in den USA hat.

### **Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:**

Universität Potsdam  
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Oliver Günther, Ph.D.  
Am Neuen Palais 10  
D-14469 Potsdam  
Bundesrepublik Deutschland  
Telefon: +49 331 977-0  
Telefax: +49 331-97 21 63  
[www.uni-potsdam.de](http://www.uni-potsdam.de)

### **Von der Verarbeitung betroffene Daten:**

Um die Anzeige von Video und die Wiedergabe von Audio zu ermöglichen, werden während der Dauer des Meetings die Daten vom Mikrofon und der Kamera des jeweiligen Endgeräts verarbeitet. Diese Daten entstehen in Form von Videostreams mit Bild- und Tonaufnahmen auch von Personen (Schüler:innen, Lehrkräften etc.), die im Rahmen der Videohospitation lediglich gefilmt werden, ohne selbst im technischen Sinne Teilnehmende des Zoom-Meetings zu sein.

### **Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:**

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DS-GVO (Einwilligung).

### **Widerrufsrecht:**

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.



### **Dauer der Datenspeicherung:**

Die Verarbeitung der Inhaltsdaten (Audio- und Videostream) beschränkt sich auf den Zeitraum der Durchführung der Videohospitation.

### **Empfänger der Daten:**

Die Audio- und Videodaten werden von Zoom verarbeitet. Der jeweilige Video- und Audiostream wird von der/dem betreuenden Dozierenden der Universität Potsdam angesehen.

Eine Übermittlung Ihrer Daten an weitere Dritte findet grundsätzlich nicht statt.

### **Übermittlung von Daten in Drittländer außerhalb der EU / des EWR:**

Der Einsatz von Zoom erfolgt von Seiten der Universität Potsdam auf der Grundlage eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrags. Soweit von Zoom personenbezogene Daten in Drittstaaten außerhalb der EU / des EWR transferiert werden, erfolgt dies unter Beachtung der Vorgaben aus den Art. 44 ff. DS-GVO. Um in Drittstaaten ein ausreichendes Datenschutzniveau sicherzustellen, sind mit Zoom und den jeweiligen weiteren Empfängern / Unterauftragsverarbeitern von der EU-Kommission genehmigte Standarddatenschutzklauseln vereinbart. Eine vollständige Liste der von Zoom eingesetzten Unterauftragsverarbeiter, die unter Umständen auf Kundendaten zugreifen und diese verarbeiten, kann abgerufen werden unter: <https://zoom.us/de-de/subprocessors.html>.

### **Ihre Rechte:**

Sie haben das Recht, von uns Auskunft über die Verarbeitung Sie betreffender, personenbezogener Daten zu verlangen. Dieses Auskunftsrecht umfasst neben einer Kopie der personenbezogenen Daten auch Angaben zu dem Zweck der Datenverarbeitung, Datenempfängern sowie der Speicherdauer.

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, können Sie von uns die Berichtigung dieser Daten verlangen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen aus Art. 17 bzw. 18 DS-GVO vor, steht Ihnen zudem grundsätzlich das Recht auf Löschung personenbezogener Daten oder auf eine Einschränkung der Verarbeitung zu. Bitte beachten Sie, dass eine eingeschränkte Verarbeitung der Daten unter Umständen nicht möglich ist. Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen (Art. 20 DS-GVO). Soweit die Datenverarbeitung ohne Ihre Einwilligung zulässig ist, können Sie unter den Voraussetzungen von Art. 21 DS-GVO der Verarbeitung widersprechen.

Wir möchten Sie darum bitten, sich zur Ausübung Ihrer oben genannten Rechte zu wenden an:

Dr. phil. Manuela Hackel  
Referentin für die Internationalisierung der Lehrerbildung  
Universität Potsdam, Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB)  
Am Mühlenberg 9 (Campus Golm, Haus 62)  
D-14476 Potsdam  
Bundesrepublik Deutschland  
Telefon: +49 331 977-256010  
E-Mail: [manuela.hackel@uni-potsdam.de](mailto:manuela.hackel@uni-potsdam.de)

Auskunft können Sie abweichend davon beim Chief Information Officer (Universität Potsdam, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, D-14476 Potsdam, Bundesrepublik Deutschland) beantragen. Das dafür vorgesehene Formular finden Sie unter <https://www.uni-potsdam.de/de/praesidialbereich/praesident-vizepraesidenten/cio.html>.

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Universität Potsdam wenden:

Dr. Marek Kneis  
Am Neuen Palais 10  
D-14469 Potsdam  
Bundesrepublik Deutschland  
Telefon: +49 331 977-124409  
Telefax: +49 331 977- 701821  
E-Mail: [datenschutz@uni-potsdam.de](mailto:datenschutz@uni-potsdam.de)

Falls Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, haben Sie das Recht, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz eine Beschwerde einzureichen.

## **Informationen zum Datenschutz, Stand 01.07.2023 (Aufzeichnung einer Präsenzveranstaltung vor Ort)**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG).

### **Zweck der Datenverarbeitung:**

Zweck der Datenverarbeitung ist die zeitlich versetzte („asynchrone“) Betrachtung des von der oder dem Studierenden im Rahmen des Schulpraktikums durchgeführten Unterrichts als Ersatz für den nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Unterrichtsbesuch durch die betreuenden Dozierenden der Universität Potsdam („Videohospitation“).

Die folgenden Informationen beziehen sich daher auf die Aufzeichnung des Unterrichts im Rahmen des Schulpraktikums im Ausland als Ersatz für den nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Unterrichtsbesuch durch die betreuenden Dozierenden der Universität Potsdam („Videohospitation“) mittels eines vor Ort befindlichen Endgeräts (in der Regel durch die oder den Studierenden).

Der von der oder dem Studierenden durchgeführte Unterricht wird vor Ort mittels eines Tablets, Smartphones, Laptops mit Kamera o.ä. aufgezeichnet. Grundsätzlich wird dafür ein Dienstgerät der Universität Potsdam und nicht ein Privatgerät des/der Studierenden verwendet. Soweit sich durch technische Maßnahmen nicht von vornherein sicherstellen lässt, dass lediglich Informationen des oder der Studierenden selbst aufgezeichnet werden, kommt es zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten der am hospitierten Unterricht teilnehmenden Schüler:innen, Lehrkräfte und sonstigen im Unterricht beteiligten Personen, deren Audio- und Videodaten Gegenstand der Aufzeichnung sind.

Auf die Anfertigung der Aufnahme sowie die Speicherung und Verarbeitung dieser Daten durch die Universität Potsdam ist die nachfolgende Datenschutzerklärung bezogen.

Die oder der Studierende wird die am hospitierten Unterricht teilnehmenden Schüler:innen, Lehrkräfte und sonstige im Unterricht beteiligte Personen darauf hinweisen, ob und welche Daten aufgezeichnet werden sollen und auf welche Weise eine Weiterverarbeitung geplant ist.

### **Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:**

Universität Potsdam  
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Oliver Günther, Ph.D.  
Am Neuen Palais 10  
D-14469 Potsdam  
Bundesrepublik Deutschland  
Telefon: +49 331 977-0  
Telefax: +49 331-97 21 63  
[www.uni-potsdam.de](http://www.uni-potsdam.de)

### **Von der Verarbeitung betroffene Daten:**

Um die Anzeige von Video und die Wiedergabe von Audio zu ermöglichen, werden während der Aufzeichnung die Daten vom Mikrofon und der Kamera des jeweiligen Endgeräts verarbeitet.

### **Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:**

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DS-GVO (Einwilligung).

**Widerrufsrecht:**

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

**Dauer der Datenspeicherung:**

Die Videodatei wird unverzüglich nach der Durchführung des Unterrichts durch die oder den Studierenden an die/den betreuende/n Dozierende/n der Universität Potsdam übermittelt, die bzw. der das Video unverzüglich ansieht und auswertet. Anschließend, spätestens einen Monat nach dem hospitierten Unterricht, werden die Daten unverzüglich gelöscht.

**Empfänger der Daten:**

Die jeweilige Videodatei (Video- und Audiodaten) wird von der/dem betreuenden Dozierenden der Universität Potsdam angesehen.

Eine Übermittlung Ihrer Daten an weitere Dritte findet grundsätzlich nicht statt.

**Ihre Rechte:**

Sie haben das Recht, von uns Auskunft über die Verarbeitung Sie betreffender, personenbezogener Daten zu verlangen. Dieses Auskunftsrecht umfasst neben einer Kopie der personenbezogenen Daten auch die Zwecke der Datenverarbeitung, Datenempfänger sowie die Speicherdauer.

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, können Sie von uns die Berichtigung dieser Daten verlangen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen aus Art. 17 bzw. 18 DS-GVO vor, steht Ihnen zudem grundsätzlich das Recht auf Löschung personenbezogener Daten oder auf eine Einschränkung der Verarbeitung zu. Bitte beachten Sie, dass eine eingeschränkte Verarbeitung der Daten unter Umständen nicht möglich ist. Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen (Art. 20 DS-GVO). Des Weiteren können Sie unter den Voraussetzungen von Art. 21 DS-GVO der Verarbeitung widersprechen.

Wir möchten Sie darum bitten, sich zur Ausübung Ihrer oben genannten Rechte zu wenden an:

Dr. phil. Manuela Hackel  
Referentin für die Internationalisierung der Lehrerbildung  
Universität Potsdam, Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB)  
Am Mühlenberg 9 (Campus Golm, Haus 62)  
D-14476 Potsdam  
Bundesrepublik Deutschland  
Telefon: +49 331 977-256010  
E-Mail: [manuela.hackel@uni-potsdam.de](mailto:manuela.hackel@uni-potsdam.de)

Auskunft können Sie abweichend davon beim Chief Information Officer (Universität Potsdam, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, D-14476 Potsdam, Bundesrepublik Deutschland) beantragen. Das dafür vorgesehene Formular finden Sie unter <https://www.uni-potsdam.de/de/praesidialbereich/praesident-vizepraesidenten/cio.html>.

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Universität Potsdam wenden:

Dr. Marek Kneis  
Am Neuen Palais 10  
D-14469 Potsdam  
Bundesrepublik Deutschland  
Telefon: +49 331 977-124409  
Telefax: +49 331 977- 701821  
E-Mail: [datenschutz@uni-potsdam.de](mailto:datenschutz@uni-potsdam.de)

Falls Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, haben Sie das Recht, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz eine Beschwerde einzureichen.

## **Informationen zum Datenschutz, Stand 01.07.2023 (Aufzeichnung einer Präsenzveranstaltung mittels Zoom.UP)**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG).

### **Zweck der Datenverarbeitung:**

Zweck der Datenverarbeitung ist die zeitlich versetzte („asynchrone“) Betrachtung des von der oder dem Studierenden im Rahmen des Schulpraktikums durchgeführten Unterrichts als Ersatz für den nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Unterrichtsbesuch durch die betreuenden Dozierenden der Universität Potsdam („Videohospitation“).

Die folgenden Informationen beziehen sich daher auf das Streaming und die Aufzeichnung des Unterrichts im Rahmen des Schulpraktikums im Ausland als Ersatz für den nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Unterrichtsbesuch durch die betreuenden Dozierenden Universität Potsdam („Videohospitation“) mit dem Online-Tool „Zoom“. Die Daten werden von der Universität Potsdam mithilfe des Auftragsverarbeiters Zoom verarbeitet. Zoom ist ein Service der Zoom Video Communications, Inc., die ihren Sitz in den USA hat.

Der von der oder dem Studierenden durchgeführte Unterricht wird durch die Lehrkraft/den Host der Universität Potsdam aufgezeichnet. Soweit sich durch technische Maßnahmen nicht von vornherein sicherstellen lässt, dass lediglich Informationen des oder der Studierenden und der Lehrkraft/des Hosts selbst aufgezeichnet werden, kommt es zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten der am hospitierten Unterricht teilnehmenden Schüler:innen, Lehrkräfte und sonstigen im Unterricht beteiligten Personen, deren Audio- und Videodaten Gegenstand der Aufzeichnung sind.

Auf die Anfertigung der Aufnahme sowie die Speicherung und Verarbeitung dieser Daten durch die Universität Potsdam ist die nachfolgende Datenschutzerklärung bezogen.

Die oder der Studierende/der Host des Meetings wird die am hospitierten Unterricht teilnehmenden Schüler:innen, Lehrkräfte und sonstige im Unterricht beteiligte Personen darauf hinweisen, ob und welche Daten aufgezeichnet werden sollen und auf welche Weise eine Weiterverarbeitung geplant ist.

### **Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:**

Universität Potsdam  
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Oliver Günther, Ph.D.  
Am Neuen Palais 10  
D-14469 Potsdam  
Bundesrepublik Deutschland  
Telefon: +49 331 977-0  
Telefax: +49 331-97 21 63  
[www.uni-potsdam.de](http://www.uni-potsdam.de)

### **Von der Verarbeitung betroffene Daten:**

Um die Anzeige von Video und die Wiedergabe von Audio zu ermöglichen, werden während der Dauer des Meetings die Daten vom Mikrofon und der Kamera des jeweiligen Endgeräts verarbeitet. Diese Daten entstehen in Form von Videostreams mit Bild- und Tonaufnahmen auch von Personen (Schüler:innen, Lehrkräften etc.), die im Rahmen der Videohospitation lediglich gefilmt werden, ohne selbst im technischen Sinne Teilnehmende des Zoom-Meetings zu sein.

### **Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:**

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DS-GVO (Einwilligung).

### **Widerrufsrecht:**

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

### **Dauer der Datenspeicherung:**

Die Verarbeitung der Inhaltsdaten (Audio- und Videostream) durch Zoom beschränkt sich auf den Zeitraum der Durchführung der Videohospitation.

Die gespeicherte Videodatei wird unverzüglich nach der Durchführung des Unterrichts durch die/den Dozierende/n angesehen und ausgewertet. Anschließend, spätestens einen Monat nach dem hospitierten Unterricht, werden die Daten unverzüglich gelöscht.

### **Empfänger der Daten:**

Die Inhaltsdaten werden von Zoom verarbeitet. Die jeweilige Videodatei (Video- und Audiodaten) wird von der/dem betreuenden Dozierenden der Universität Potsdam angesehen.

Eine Übermittlung Ihrer Daten an weitere Dritte findet grundsätzlich nicht statt.

### **Übermittlung von Daten in Drittländer außerhalb der EU / des EWR:**

Der Einsatz von Zoom erfolgt von Seiten der Universität Potsdam auf der Grundlage eines Auftragsdatenvertrags. Soweit von Zoom personenbezogene Daten in Drittstaaten außerhalb der EU / des EWR transferiert werden, erfolgt dies unter Beachtung der Vorgaben aus den Art. 44 ff. DS-GVO. Um in Drittstaaten ein ausreichendes Datenschutzniveau sicherzustellen, sind mit Zoom und den jeweiligen weiteren Empfängern / Unterauftragsverarbeitern von der EU-Kommission genehmigte Standarddatenschutzklauseln vereinbart. Eine vollständige Liste der von Zoom eingesetzten Unterauftragsverarbeiter, die unter Umständen auf Kundendaten zugreifen und diese verarbeiten, kann abgerufen werden unter: <https://zoom.us/de-de/subprocessors.html>.

### **Ihre Rechte:**

Sie haben das Recht, von uns Auskunft über die Verarbeitung Sie betreffender, personenbezogener Daten zu verlangen. Dieses Auskunftsrecht umfasst neben einer Kopie der personenbezogenen Daten auch die Zwecke der Datenverarbeitung, Datenempfänger sowie die Speicherdauer.

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, können Sie von uns die Berichtigung dieser Daten verlangen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen aus Art. 17 bzw. 18 DS-GVO vor, steht Ihnen zudem grundsätzlich das Recht auf Löschung personenbezogener Daten oder auf eine Einschränkung der Verarbeitung zu. Bitte beachten Sie, dass eine eingeschränkte Verarbeitung der Daten unter Umständen nicht möglich ist. Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen (Art. 20 DS-GVO). Des Weiteren können Sie unter den Voraussetzungen von Art. 21 DS-GVO der Verarbeitung widersprechen.



Wir möchten Sie darum bitten, sich zur Ausübung Ihrer oben genannten Rechte zu wenden an:

Dr. phil. Manuela Hackel  
Referentin für die Internationalisierung der Lehrerbildung  
Universität Potsdam, Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB)  
Am Mühlenberg 9 (Campus Golm, Haus 62)  
D-14476 Potsdam  
Bundesrepublik Deutschland  
Telefon: +49 331 977-256010  
E-Mail: [manuela.hackel@uni-potsdam.de](mailto:manuela.hackel@uni-potsdam.de)

Auskunft können Sie abweichend davon beim Chief Information Officer (Universität Potsdam, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, D-14476 Potsdam, Bundesrepublik Deutschland) beantragen. Das dafür vorgesehene Formular finden Sie unter <https://www.uni-potsdam.de/de/praesidialbereich/praesident-vizepraesidenten/cio.html>.

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Universität Potsdam wenden:

Dr. Marek Kneis  
Am Neuen Palais 10  
D-14469 Potsdam  
Bundesrepublik Deutschland  
Telefon: +49 331 977-124409  
Telefax: +49 331 977- 701821  
E-Mail: [datenschutz@uni-potsdam.de](mailto:datenschutz@uni-potsdam.de)

Falls Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, haben Sie das Recht, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz eine Beschwerde einzureichen.

## **Informationen zum Datenschutz, Stand 01.07.2023 (Streaming von Online-Unterricht mittels Zoom.UP)**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG).

### **Zweck der Datenverarbeitung:**

Zweck der Datenverarbeitung in Form der Nutzung des Tools „Zoom“ ist die Beobachtung des von der oder dem Studierenden im Rahmen des Schulpraktikums im Ausland durchgeführten Unterrichts als Ersatz für den nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Unterrichtsbesuch durch die betreuenden Dozierenden der Universität Potsdam („Videohospitation“). Die Daten werden von der Universität Potsdam mithilfe des Auftragsverarbeiters Zoom verarbeitet. Zoom ist ein Service der Zoom Video Communications, Inc., die ihren Sitz in den USA hat.

Der weitere Zweck der Datenverarbeitung ist die Durchführung des Online-Unterrichts durch die Schule. Hierzu erhalten Sie ggf. eine gesonderte Datenschutzerklärung durch die Schule.

### **Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:**

Universität Potsdam  
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Oliver Günther, Ph.D.  
Am Neuen Palais 10  
D-14469 Potsdam  
Bundesrepublik Deutschland  
Telefon: +49 331 977-0  
Telefax: +49 331-97 21 63  
[www.uni-potsdam.de](http://www.uni-potsdam.de)

### **Von der Verarbeitung betroffene Daten:**

Für die Durchführung von Meetings werden von Zoom folgende Metadaten verarbeitet: IP-Adressen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Geräte- und Hardwareinformationen (Geräteart, Betriebssystem, Versionsnummer des eingesetzten Zoom-Clients, Art der Webcam, des Mikrofons und der Lautsprecher), Art der Internet-Verbindung, ungefährender Aufenthaltsort (die nächstgelegene Stadt, eine genaue Lokalisation der Nutzerinnen und Nutzer findet nicht statt), Nutzereinstellungen (z.B. Teilnahme ohne Videoübertragung), weitere Metadaten zum Meeting, wie Name des Meetings, geplanter Zeitpunkt und Dauer des Meetings, E-Mail-Adressen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Zeitpunkt des Beitritts zum Meeting und der Beendigung der Teilnahme für die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer sowie der Chat-Status.

Bei der Einwahl mit dem Telefon werden zusätzlich verarbeitet: Angaben zur Rufnummer sowie der Ländername. Ggf. können weitere Verbindungsdaten wie z.B. die IP-Adresse des Geräts (bei Einsatz von VoIP-Geräten) gespeichert werden.

Um die Anzeige von Video und die Wiedergabe von Audio zu ermöglichen, werden während der Dauer des Meetings die Daten vom Mikrophon und der Kamera des jeweiligen Endgeräts verarbeitet. Diese Daten entstehen in Form von Videostreams mit Bild- und Tonaufnahmen auch von Personen (Schüler:innen, Lehrkräften etc.), die im Rahmen der Videohospitation lediglich gefilmt werden, ohne selbst im technischen Sinne Teilnehmende des Zoom-Meetings zu sein.

### **Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:**

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung der am hospitierten Unterricht teilnehmenden Schüler:innen, Lehrkräfte und sonstige im Unterricht beteiligte Personen ist jeweils Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DS-GVO (Einwilligung).

**Widerrufsrecht:**

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

**Dauer der Datenspeicherung:**

Die Metadaten der Meetings werden für einen Zeitraum von sieben Tagen zum Zweck der Fehleranalyse und des Supports gespeichert und anschließend gelöscht.

Die Verarbeitung der Inhaltsdaten (Audio- und Videostream) beschränkt sich auf den Zeitraum der Durchführung der Videohospitation.

**Empfänger der Daten:**

Die Meta- und Inhaltsdaten werden von Zoom verarbeitet. Der jeweilige Video- und Audiostream wird von der/dem betreuenden Dozierenden der Universität Potsdam angesehen.

Eine Übermittlung Ihrer Daten an weitere Dritte findet grundsätzlich nicht statt.

**Übermittlung von Daten in Drittländer außerhalb der EU / des EWR:**

Der Einsatz von Zoom erfolgt von Seiten der Universität Potsdam auf der Grundlage eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrags. Soweit von Zoom personenbezogene Daten in Drittstaaten außerhalb der EU / des EWR transferiert werden, erfolgt dies unter Beachtung der Vorgaben aus den Art. 44 ff. DS-GVO. Um in Drittstaaten ein ausreichendes Datenschutzniveau sicherzustellen, sind mit Zoom und den jeweiligen weiteren Empfängern / Unterauftragsverarbeitern von der EU-Kommission genehmigte Standarddatenschutzklauseln vereinbart. Eine vollständige Liste der von Zoom eingesetzten Unterauftragsverarbeiter, die unter Umständen auf Kundendaten zugreifen und diese verarbeiten, kann abgerufen werden unter: <https://zoom.us/de-de/subprocessors.html>.

**Ihre Rechte:**

Sie haben das Recht, von uns Auskunft über die Verarbeitung Sie betreffender, personenbezogener Daten zu verlangen. Dieses Auskunftsrecht umfasst neben einer Kopie der personenbezogenen Daten auch Angaben zu dem Zweck der Datenverarbeitung, Datenempfängern sowie der Speicherdauer.

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, können Sie von uns die Berichtigung dieser Daten verlangen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen aus Art. 17 bzw. 18 DS-GVO vor, steht Ihnen zudem grundsätzlich das Recht auf Löschung personenbezogener Daten oder auf eine Einschränkung der Verarbeitung zu. Bitte beachten Sie, dass eine eingeschränkte Verarbeitung der Daten unter Umständen nicht möglich ist. Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen (Art. 20 DS-GVO). Soweit die Datenverarbeitung ohne Ihre Einwilligung zulässig ist, können Sie unter den Voraussetzungen von Art. 21 DS-GVO der Verarbeitung widersprechen.

Wir möchten Sie darum bitten, sich zur Ausübung Ihrer oben genannten Rechte zu wenden an:

Dr. phil. Manuela Hackel  
Referentin für die Internationalisierung der Lehrerbildung  
Universität Potsdam, Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB)  
Am Mühlenberg 9 (Campus Golm, Haus 62)  
D-14476 Potsdam  
Bundesrepublik Deutschland  
Telefon: +49 331 977-256010  
E-Mail: [manuela.hackel@uni-potsdam.de](mailto:manuela.hackel@uni-potsdam.de)

Auskunft können Sie abweichend davon beim Chief Information Officer (Universität Potsdam, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, D-14476 Potsdam, Bundesrepublik Deutschland) beantragen. Das dafür vorgesehene Formular finden Sie unter <https://www.uni-potsdam.de/de/praesidialbereich/praesident-vizepraesidenten/cio.html>.

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Universität Potsdam wenden:

Dr. Marek Kneis  
Am Neuen Palais 10  
D-14469 Potsdam  
Bundesrepublik Deutschland  
Telefon: +49 331 977-124409  
Telefax: +49 331 977- 701821  
E-Mail: [datenschutz@uni-potsdam.de](mailto:datenschutz@uni-potsdam.de)

Falls Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, haben Sie das Recht, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz eine Beschwerde einzureichen.

## **Informationen zum Datenschutz, Stand 01.07.2023 (Aufzeichnung von Online-Unterricht mit Zoom.UP)**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG).

### **Zweck der Datenverarbeitung:**

Zweck der Datenverarbeitung ist die zeitlich versetzte („asynchrone“) Betrachtung des von der oder dem Studierenden im Rahmen des Schulpraktikums durchgeführten Unterrichts als Ersatz für den nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Unterrichtsbesuch durch die betreuenden Dozierenden der Universität Potsdam („Videohospitation“).

Die folgenden Informationen beziehen sich daher auf die Aufzeichnung des Unterrichts im Rahmen des Schulpraktikums im Ausland als Ersatz für den nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Unterrichtsbesuch durch die betreuenden Dozierenden der Universität Potsdam („Videohospitation“) mit dem Online-Tool „Zoom“. Die Daten werden von der Universität Potsdam mithilfe des Auftragsverarbeiters Zoom verarbeitet. Zoom ist ein Service der Zoom Video Communications, Inc., die ihren Sitz in den USA hat.

Der von der oder dem Studierenden durchgeführte Unterricht wird durch die Lehrkraft/den Host der Universität Potsdam aufgezeichnet. Dabei kommt es zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten der am hospitierten Unterricht teilnehmenden Schüler:innen, Lehrkräfte und sonstigen im Unterricht beteiligten Personen, deren Audio- und Videodaten Gegenstand der Aufzeichnung sind.

Auf die Anfertigung der Aufnahme sowie die Speicherung und Verarbeitung dieser Daten durch die Universität Potsdam ist die nachfolgende Datenschutzerklärung bezogen.

Die oder der Studierende/der Host des Meetings wird die am hospitierten Unterricht teilnehmenden Schüler:innen, Lehrkräfte und sonstige im Unterricht beteiligte Personen darauf hinweisen, ob und welche Daten aufgezeichnet werden sollen und auf welche Weise eine Weiterverarbeitung geplant ist.

### **Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:**

Universität Potsdam  
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Oliver Günther, Ph.D.  
Am Neuen Palais 10  
D-14469 Potsdam  
Bundesrepublik Deutschland  
Telefon: +49 331 977-0  
Telefax: +49 331-97 21 63  
www.uni-potsdam.de

### **Von der Verarbeitung betroffene Daten:**

Für die Durchführung von Meetings werden von Zoom folgende Metadaten verarbeitet: IP-Adressen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Geräte- und Hardwareinformationen (Geräteart, Betriebssystem, Versionsnummer des eingesetzten Zoom-Clients, Art der Webcam, des Mikrofons und der Lautsprecher), Art der Internet-Verbindung, ungefährender Aufenthaltsort (die nächstgelegene Stadt, eine genaue Lokalisation der Nutzerinnen und Nutzer findet nicht statt), Nutzereinstellungen (z.B. Teilnahme ohne Videoübertragung), weitere Metadaten zum Meeting, wie Name des Meetings, geplanter Zeitpunkt und Dauer des Meetings, E-Mail-Adressen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Zeitpunkt des Beitritts zum Meeting und der Beendigung der Teilnahme für die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer sowie der Chat-Status.

Bei der Einwahl mit dem Telefon werden zusätzlich verarbeitet: Angaben zur Rufnummer sowie der Ländername. Ggf. können weitere Verbindungsdaten wie z.B. die IP-Adresse des Geräts (bei Einsatz von VoIP-Geräten) gespeichert werden.

Um die Anzeige von Video und die Wiedergabe von Audio zu ermöglichen, werden während der Dauer des Meetings die Daten vom Mikrofon und der Kamera des jeweiligen Endgeräts verarbeitet. Diese Daten entstehen in Form von Videostreams mit Bild- und Tonaufnahmen auch von Personen (Schüler:innen, Lehrkräften etc.), die im Rahmen der Videohospitation lediglich gefilmt werden, ohne selbst im technischen Sinne Teilnehmende des Zoom-Meetings zu sein.

### **Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:**

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DS-GVO (Einwilligung).

### **Widerrufsrecht:**

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

### **Dauer der Datenspeicherung:**

Die Metadaten der Meetings werden für einen Zeitraum von sieben Tagen zum Zweck der Fehleranalyse und des Supports gespeichert und anschließend gelöscht.

Die Verarbeitung der Inhaltsdaten (Audio- und Videostream) durch Zoom beschränkt sich auf den Zeitraum der Durchführung der Videohospitation.

Die gespeicherte Videodatei wird unverzüglich nach der Durchführung des Unterrichts durch die/den Dozierende/n angesehen und ausgewertet. Anschließend, spätestens einen Monat nach dem hospitierten Unterricht, werden die Daten unverzüglich gelöscht.

### **Empfänger der Daten:**

Die Meta- und Inhaltsdaten werden von Zoom verarbeitet. Die jeweilige gespeicherte Videodatei (Video- und Audiodaten) wird von der/dem betreuenden Dozierenden der Universität Potsdam angesehen.

Eine Übermittlung Ihrer Daten an weitere Dritte findet grundsätzlich nicht statt.

### **Übermittlung von Daten in Drittländer außerhalb der EU / des EWR:**

Der Einsatz von Zoom erfolgt von Seiten der Universität Potsdam auf der Grundlage eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrags. Soweit von Zoom personenbezogene Daten in Drittstaaten außerhalb der EU / des EWR transferiert werden, erfolgt dies unter Beachtung der Vorgaben aus den Art. 44 ff. DS-GVO. Um in Drittstaaten ein ausreichendes Datenschutzniveau sicherzustellen, sind mit Zoom und den jeweiligen weiteren Empfängern / Unterauftragsverarbeitern von der EU-Kommission genehmigte Standarddatenschutzklauseln vereinbart. Eine vollständige Liste der von Zoom eingesetzten Unterauftragsverarbeiter, die unter Umständen auf Kundendaten zugreifen und diese verarbeiten, kann abgerufen werden unter: <https://zoom.us/de-de/subprocessors.html>.

### **Ihre Rechte:**

Sie haben das Recht, von uns Auskunft über die Verarbeitung Sie betreffender, personenbezogener Daten zu verlangen. Dieses Auskunftsrecht umfasst neben einer Kopie der personenbezogenen Daten auch die Zwecke der Datenverarbeitung, Datenempfänger sowie die Speicherdauer.

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, können Sie von uns die Berichtigung dieser Daten verlangen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen aus Art. 17 bzw. 18 DS-GVO vor, steht Ihnen zudem grundsätzlich das Recht auf Löschung personenbezogener Daten oder auf eine Einschränkung der Verarbeitung zu. Bitte beachten Sie, dass eine eingeschränkte Verarbeitung der

Daten unter Umständen nicht möglich ist. Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen (Art. 20 DS-GVO). Des Weiteren können Sie unter den Voraussetzungen von Art. 21 DS-GVO der Verarbeitung widersprechen.

Wir möchten Sie darum bitten, sich zur Ausübung Ihrer oben genannten Rechte zu wenden an:

Dr. phil. Manuela Hackel  
Referentin für die Internationalisierung der Lehrerbildung  
Universität Potsdam, Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB)  
Am Mühlenberg 9 (Campus Golm, Haus 62)  
D-14476 Potsdam  
Bundesrepublik Deutschland  
Telefon: +49 331 977-256010  
E-Mail: [manuela.hackel@uni-potsdam.de](mailto:manuela.hackel@uni-potsdam.de)

Auskunft können Sie abweichend davon beim Chief Information Officer (Universität Potsdam, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, D-14476 Potsdam, Bundesrepublik Deutschland) beantragen. Das dafür vorgesehene Formular finden Sie unter <https://www.uni-potsdam.de/de/praesidialbereich/praesident-vizepraesidenten/cio.html>.

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Universität Potsdam wenden:

Dr. Marek Kneis  
Am Neuen Palais 10  
D-14469 Potsdam  
Bundesrepublik Deutschland  
Telefon: +49 331 977-124409  
Telefax: +49 331 977- 701821  
E-Mail: [datenschutz@uni-potsdam.de](mailto:datenschutz@uni-potsdam.de)

Falls Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, haben Sie das Recht, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz eine Beschwerde einzureichen.



## D. Unterlassungserklärung Studierende

### Erklärung zur Verwendung von Videodateien durch Studierende

Name, Vorname: .....

Matrikelnummer: .....

Lehramt: .....

Fach 1: .....

Fach 2: .....

Schule im Ausland: .....

Im Rahmen meines Schulpraktikums werde ich gegebenenfalls den von mir durchgeführten Unterricht an der oben genannten Schule zum Zwecke der Hospitation durch die betreuende/n Dozierende/n der Universität Potsdam videographieren.

Mir ist bekannt, dass die dadurch erstellten Videodateien **personenbezogenen Daten** enthalten und daher **ausschließlich** für diesen Zweck und **ausschließlich** für die Betrachtung durch die oder den betreuenden Dozierenden bestimmt sind.

Ich werde die Datei(en) daher insbesondere

- ausschließlich an die oder den betreuenden Dozierende/n auf dem von ihr oder ihm bestimmten Weg übermitteln,
- nicht an andere Personen weitergeben, ihnen vorführen oder in sonstiger Weise zugänglich machen,
- nicht in soziale Netzwerke etc. hochladen oder in sonstiger Weise verbreiten.

Zudem werde ich die Datei(en) und ggf. sämtliche Kopien, auf die ich Zugriff habe, unverzüglich löschen, sobald mich die oder der Dozierende dazu auffordert.

Ort, Datum: .....

Unterschrift: .....